Aus der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Das Braurecht der Stadt Breslau

Dissertation

zur Erlangung des juristischen Doktorgrades
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Vorgelegt von
Assessor
Horst Müller

Breslau 1940

Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau

Gedruckt mit Genehmigung der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Goerlitz
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Reu

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung: Seite

1. Begriffsbestimmung des Braurechts und allgemeine Beobachtungen über die Verknüpfung des Braurechts mit dem Bürgerrecht in den deutschen Städten des Mittelalters . . 5
2. Besondere Beobachtungen über den Zusammenhang des Braurechts mit der Stadtanlegung und der Zahl der brauberechtigten Grundstücke mit der Größe der Städte in
   a) Schweidnitz 6
   b) Littau (Mähren) 8
   c) Zwittau (Bez. Troppau) 9
   d) Hof (Bez. Troppau) 9
   e) Römerstadt (Bez. Troppau) 10
   f) Weißkirchen (Mähren) und Znaim (Niederdonau) . . . 11

B. Hauptteil: Dei Braurechtsverhältnisse Breslaus 12

1. Das Steuerbuch von 1403/04 als Erkenntnisquelle für das Dasein eines bürgerlichen Brauurbars in Breslau
   a) Allgemeine Erläuterungen zu dem Steuerbuch von 1403/04 12
   b) Eine Aufstellung der Zahler der exaccio de taberna nach den einzelnen Stadtvierteln und Straßen 14
   c) Die Bedeutung der exaccio de taberna 17
   d) Die Einbeziehung des Neustadtviertels, der Vorstadt und der Sandinsel in das Steuerbuch von 1403/04 . . . 20
   e) Die Form der Ausübung des Brauurbars nach dem Steuerbuch von 1403/04 23
   f) Das Steuerbuch von 1403/04 als Erkenntnismittel für die Größe Breslaus bei seiner Anlegung 24
2. Die Entstehung des bürgerlichen Brauurbars und der Zeitpunkt seiner Entstehung 26
3. Die Gewährung des Meilenrechts an Breslau 29
4. Frühe Zeugnisse für das Dasein einer Zunft von hauptberuflichen Kretschmern 29
5. Das Kretschmerprivileg König Wenzels von 1390 und das Kaiser Albrechts von 1439 als Bestätigung der privilegierten Stellung der Kretschmerzunft gegenüber den Bürgerbrauern 31
6. Die Ursache für die andersartige Entwicklung im Breslauer Brauwesen gegenüber sonstigen Städten Schlesiens . . . 37
7. Zeugnisse über das Bürgerbrauen im 15. und 16. Jahrhundert 38
8. Beeinträchtigungen der Kretschmerzunft in ihrer Stellung 40
9. Die Rechtsverhältnisse der Breslauer Kretschmerzunft
   a) Das Kretschamhaus als Grundlage des Kretschmergewerbes, insbesondere die Bestimmungen über den Mietkretscham 43
   b) Die Zahl der Kretschame und Kretschmer im Laufe der Jahrhunderte 46
   c) Die Malzhauskontribution 50
   d) Die Aufnahme- und Ausbildungsvorschriften 53
   e) Das Kretschmerprivileg Kaiser Leopolds vom 6. November 1703 56
   f) Das Fortbestehen der Kretschmerinnung im 19. Jahrhundert und ihr Ende durch die Handwerkergesetzgebung des Dritten Reiches 57

A. Einleitung

1. Begriffsbestimmung des Braurechts und allgemeine Beobachtungen über die Verknüpfung des Braurechts mit dem Bürgerrecht in den deutschen Städten des Mittelalters

Unter Braurecht im weitesten Sinne sollen die Normen verstanden werden, die sich mit der Regelung der Herstellung von Bier in allen Produktionsstadien befassen, mag es für gewerbliche Zwecke oder zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sein.

Das Braurecht im engeren Sinne, das sogenannte bürgerliche Brauurbar, stellt das Recht des einzelnen Bürgers dar, im eigenen Hause zu mälzen, Bier zu brauen, es auszuschenken und zu verkaufen. Es bildete in den Städten eine hervorragende Seite der Vollbürgerqualität[1]), das die Stadt fast allein von der Wirtschaft des Dorfes unterschied[2]). Von der Bedeutung, welche die Bierbereitung im Mittelalter einnahm, ja noch um 1800 wird das Brauurbar als das „Kleinod und einträglichste Nahrung der schlesischen Städte" bezeichnet, vermag man sich heute keinerlei Vorstellung mehr zu machen. Einen gewissen Eindruck von der Wichtigkeit des Braurechts des Bürgers vermag vielleicht die Tatsache zu vermitteln, daß viele Darstellungen, die sich mit dem Brauwesen früherer Jahrhunderte befassen, eine Verknüpfung der Brauberechtigung des Stadtbewohners mit dem Bürgerrecht feststellen und ferner die Wahrnehmung, daß das Braurecht fast immer nur den Bewohnern der älteren, damals vornehmeren Stadtteile zukommt. Für Hamburg stellt Lappenberg[3]) fest, daß die innerhalb der alten Stadtmauer gelegenen Grundstücke brauberechtigt sind, während die außerhalb derselben gelegenen Grundstücke an der Elbe und der Alster trotz ihrer die Feuersgefahr auf ein geringes herabmindernden Lage nicht brauberechtigt sind. Die Rücksicht auf die Nähe am Wasser sei aber auch nicht entscheidend, vielmehr handele es sich bei dem Braurecht um das Recht des alten, erbeingesessenen Hamburger Bürgers in seiner alten Brauerstadt. Die gleiche Beobachtung macht Hoyer[4]) in Bremen und in Oldenburg, das mit Delmenhorst und Verden zur Bremer Stadtrechts-

[1]) Latzke, S. 89.
[2]) Aubin. S. 372.
[3]) Lappenberg, S. 13.
[4]) Hoyer, S. 198.

familie gehört. Auch hier ist im Beginn der städtischen Entwicklung das Brauen ein Recht, das nur Bürgern zusteht. Ebenfalls in Lübeck war das Brauen ursprünglich Bürgerkunst[5]). In Hannover[6]) war das Braurecht ein Recht der vollberechtigten Bürger, der sogenannten Großbürger, da sie allein das Recht der „vollständigen Gewerbetreibung", wozu auch das Bierbrauen gehörte, hatten. Lediglich ihre Grundstücke wurden in der städtischen Häuserliste als domus bezeichnet, während die der Bürger, die nicht zu dieser bevorrechtigten, aus der Urbürgerschaft hervorgegangenen Grundbesitzerklasse zählten, Buden hießen. Ebenso war in Meißen[7]) das Braurecht ein am Grund und Boden aller Häuser der ältesten Stadt haftendes Recht, das für die Handwerker, da jeder Meister Hauseigentümer sein mußte, eine Existenzreserve darstellte. Die Vorstädte genossen nicht das Brauurbar. Auch in Schlesien kann man feststellen, daß das Braurecht lediglich den Bürgern der alten Stadtteile zustand. Günzel[8]) bemerkt für Striegau, daß die vorstädtischen Häuser gar nicht und einige von den Häusern innerhalb der Stadtmauern nicht brauberechtigt waren. In Brieg[9]) waren 1520 die brauberechtigten Häuser lediglich die auf dem Ring und auf den zehn von diesem ausgehenden Straßen und auf der Langen Gasse, während sich im ganzen anderen Stadtgebiet — mit Ausnahme der Brauberechtigung der geistlichen Orden, der Johanniter, Antonier, Franziskaner und Dominikaner — keine brauberechtigten Häuser befanden. Ebenso teilt Bunke[10]) für Schweidnitz mit, daß fast alle brauberechtigten Häuser um den Ring herum liegen, insbesondere in allen vom Ring ausgehenden acht Straßen. Bemerkenswert ist, daß alle auf den anderen Straßen sich befindenden brauberechtigten Grundstücke mit einer Seite an eine der vom Ring ausgehenden schon erwähnten Straßen stoßen.

2. Besondere Beobachtungen über den Zusammenhang des Braurechts mit der Stadtanlegung und der Zahl der brauberechtigten Grundstücke mit der Größe der Städte in

a) Schweidnitz

Die ständig auftretende Tatsache, daß das Braurecht nur den in den älteren Stadtteilen liegenden Grundstücken zukommt, legt den Schluß nahe, daß irgendeine Beziehung zwischen dem Braurecht

[5]) Albrecht, S. 66.
[6]) Löhdefink, S. 13.
[7]) Gröger, S. 111.
[8]) Günzel, S. 15.
[9]) Schaube, S. 53.
[10]) Bunke, S. 25.

und der bei der Anlage einer Stadt an die Siedler ausgegebenen Grundstücke besteht. In Schweidnitz bestanden nach der frühesten einwandfreien Angabe eines Schatzungsregisters aus dem Jahre 1558 273 Brauhöfe[11]). Diese Zahl blieb bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein konstant. Im 17. Jahrhundert verloren etwa 60 Häuser ihr Brauurbar, dann blieb aber bis in das 20. Jahrhundert hinein die Zahl der Brauhöfe bei rund 214 stehen[12]). An Hand eines Steuerbuches von 1471 stellt Bunke[13]) fest, daß alle Häuser, die später mit bestimmten „Bieren" (eine Einheit des Brauprodukts) als brauberechtigt bekannt sind, sich durch eine höhere Steuersumme von ihren nicht brauberechtigten Nachbarhäusern unterscheiden. Die Zahl der durch eine höhere Steuer sich von den anderen Häusern deutlich abhebenden Grundstücke beträgt 245. Unter Berücksichtigung aller Fehlerquellen, insbesondere Schreib- und Rechenfehler glaubt Bunke zu erkennen, daß sich die Zahl der Brauhöfe im 15. Jahrhundert nicht wesentlich von den Angaben der späteren Jahrhunderte unterscheidet, zumal da sich die Lage der höher besteuerten Häuser von 1471 mit der Lage der Brauhöfe in den späteren Jahrhunderten deckt. Aus einem nur für einzelne Stadtteile erhaltenen Steuerbuch folgert Bunke für die ganze Stadt Schweidnitz, daß auch im 14. Jahrhundert die Zahl der Brauhöfe den sicher überlieferten Angaben der späteren Zeit nahekommt. Ferner berichtet Bunke[14]), daß nur die Grundstücke im 14. Jahrhundert und später „Biere" zugelegt bekamen, die schon vorher brauberechtigt waren. Auch aus Schöffen- und sonstigen Stadtbüchern läßt sich ermitteln, daß bestimmte Häuser schon im 14. und 15. Jahrhundert brauberechtigt gewesen sind, die auch später im Besitz des Brauurbars waren. Bunke glaubt deshalb folgern zu können, „daß die Verteilung und die Zahl der Brauhöfe aus der sicher überlieferten Zeit einigermaßen dem Zustand in den Frühzeiten der städtischen Geschichte entspricht"[15]). Da aber bekannt sei, daß die Erben aller der Vollbürger, die bei der Gründung der Stadt einen Hof zugeteilt bekamen, im Besitz des Braurechts gewesen seien und die Zahl und die Lage der brauberechtigten Grundstücke im Laufe der Zeit keine wesentliche Änderung erfahren hätten, so sollen die beurbarten Grundstücke darüber Auskunft zu geben vermögen, wieviele Grundstücke bei der Gründung der Stadt an die Bürger ausgeteilt worden seien und damit zugleich einen Einblick in die Ausdehnung und Einteilung der Stadt Schweidnitz bei der Gründung gewähren.

---

[11]) Bunke, S. 18.
[12]) Bunke, S. 22.
[13]) Bunke, S. 24.
[14]) Bunke, S. 25.
[15]) Bunke, S. 25.

b) Littau (Mähren)

Die gleiche Beobachtung wie in Schweidnitz, daß das Braurecht und Schankrecht seinem Ursprunge nach bis auf die Gründungszeit der Städte zurückzuführen ist, macht man in dem mährischen Raum.

Die Rechtshistoriker Kux, Lick und Berger haben diesen Nachweis für einige im Sudetenland und im Reichsprotektorat Mähren liegende Städte einwandfrei führen können.

Kux[16]) geht in seiner Geschichte der Stadt Littau von dem im Jahre 1900 bestehenden Zustand aus, daß die Hauseigentümer von 57 in der inneren Stadt gelegenen Grundstücken das bürgerliche Brauhaus besitzen und gemeinschaftlich betreiben. Das Eigentumsrecht an dem Brauhaus ruht nach dessen Statut von 1871 als untrennbarer Bestandteil zu je $^1/_{57}$ auf den genannten Häusern und kann nur mit der Veräußerung des brauberechtigten Grundstücks auf eine andere Person übertragen werden. Dieselben Häuser, welche die brauberechtigte Bürgerschaft bilden, sollen seit jeher das Vorrecht der Brau- und Schankberechtigung gehabt haben. Kux[17]) glaubt dies, ohne daß Nachrichten darüber bestehen, vorweg aus folgenden Gründen folgern zu können: Schon die Tatsache, daß sich kein besonderes Privileg finde, wodurch die ursprünglich der Stadt verliehene Schankgerechtigkeit nachträglich auf eine bestimmte Grundstückszahl eingeschränkt worden sei, was bei der Bedeutung des Braurechts keinesfalls in Vergessenheit oder Verlust geraten wäre, spreche dafür, daß das Braurecht von vornherein nur diesem beschränkten Kreis von Häusern verliehen worden sei. Die Annahme, daß bei der Verleihung des Braurechts durch König Wenzel II. im Jahre 1291 (in Wahrheit handelt es sich um die Gewährung des Meilenrechts, das Kux zu Unrecht mit dem Braurecht gleichsetzt, worauf noch später eingegangen wird) etwa die Besitzer der 57 Häuser sich zusammengetan hätten, um ein Brauhaus gemeinsam zu erbauen, ist deshalb nicht richtig, weil es vor dem Jahre 1750 ein der Bürgerschaft oder einem Teil derselben gehöriges Brauhaus nicht gegeben habe. Auch der Gedanke, es hätten die damaligen Eigentümer der 57 Grundstücke als besonders finanzkräftige Bürger das Braurecht von ihrem Fürsten, wie ein anderes Privileg, erkauft, dürfte nicht zutreffend sein, da eine einmalige Geldleistung kaum die immerwährende Berechtigung erklären könnte. Zwingend gegen eine derartige Annahme sei aber, daß die 57 Häuser innerhalb des Stadtgrundrisses eine regelmäßige Lage einnehmen, die sofort den Gedanken aufkommen lasse, daß etwas Planmäßiges, etwas Ge-

[16]) Kux, S. 158. [17]) Kux, S. 159, 160.

wolltes vorliege. Alle Häuser sollen nämlich in zwei Paar förmlich quadratförmigen Vierteln um den Ring auf den Hauptstraßen ausnahmslos Schenkhäuser sein, während es ganze Gassen gäbe, wo kein brauberechtigtes Haus zu finden sei. Ohne viel Phantasie komme man zu der Vorstellung, daß zur Zeit der Stadtgründung die Häuserzahl im Stadtrayon keine besonders große gewesen sei, daß vielleicht im Jahre 1291, als kaum ein Menschenalter seit der Neuanlage verflossen wäre, überhaupt nur diese 57 Areae mit Häusern bebaut gewesen seien, und daß die ganze sonstige Fläche in Form von zugehörigen Gärten aufgeteilt gewesen wäre. Zu diesen 57 Häusern kämen noch die Stadtvogtei, der Kuttelhof und die Stadt- oder Vogteimühle, daß demnach die ganze Stadtfläche auf 60 Einheiten verteilt gewesen sei. Es könne sich niemand der Überzeugung verschließen, es liege ein vorbedachtes Werk vor. Ein solches sei aber wieder nur durchführbar, solange eine Neuanlage im Werden begriffen sei, alles dränge somit zu dem Schlusse: das Brauurbar sei der Stadt zu einer Zeit verliehen worden, wo die Schenkhäuser die ganze Stadt bildeten, als die Stadt nur aus diesen Schenkhäusern bestanden habe.

c) Zwittau (Bez. Troppau)

Für Zwittau im Sudetengau stellt Lick[18]) ebenfalls fest, daß die Brauberechtigung der 82 Ringbürger und des Rathauses, das ehemals ein Bürgerhaus war, auf die Anlegung der Stadt zurückgeht.

d) Hof (Bez. Troppau)

Von Hof weiß Berger[19]) Ähnliches zu berichten. Die Zahl der Brauberechtigten ist seit dem Jahre 1600 ungefähr konstant 40. In einem 1410 der Stadt von ihrem Grundherrn verliehenen Privileg werden die Bewohner der umliegenden Dörfer verpflichtet, ihr Bier in dem Hofer Brauhaus zu beziehen. Da die Urkunde die Existenz eines Brauhauses, dessen Ertrag der ganzen Stadt, also der ganzen Bürgerschaft zugute kommen solle, voraussetze, so könne von einer Einführung der Bierbrauerei durch dieses Privileg von 1410 keine Rede sein, sondern die Bürgerschaft habe schon seit jeher das Brauurbar besessen. Insbesondere lasse auch hier die Lage der brauberechtigten Häuser deutlich das ursprüngliche Häusergerippe der Stadt erkennen, und aus den Größenverhältnissen lasse sich schließen, daß die Stadt innerhalb der Mauern zu Beginn des 15. Jahrhunderts und wahrscheinlich seit den ältesten Zeiten ihres Bestehens

[18]) Lick: Zwittau (1910), S. 231 ff. und 281 f. [19]) Berger: Hof, S. 204.

rund 40 große Bürgerhäuser, dazu Vogtei, Brauhaus, Pfarre und einige kleinere nichtbrauberechtigte Häuser gezählt habe.

e) Römerstadt (Bez. Troppau)

Ebenso bemerkenswert sind die Mitteilungen Bergers für Römerstadt im Sudetengau. Dort brannte bei dem Stadtbrande im Jahre 1561 auch das Brau- und Malzhaus ab. Für seinen Wiederaufbau trugen lediglich 47 Bürger das Ihrige bei. Diese Zahl 47 der an dem Neubau des Brauhauses beteiligten Bürger blieb bis 1837 konstant[20]). Berger glaubt, daß es vor 1561 nicht sonderlich mehr Bürgerhäuser gegeben habe, weil innerhalb der Stadtmauern kaum ein Platz gefunden werden könnte und sich auch der ärmste Bürger die Schankgerechtigkeit wegen ihrer einzigartigen Bedeutung zu erhalten versucht hätte. Wegen der Lage der brauberechtigten Häuser — es sei das Viereck des Ringes mit den verlängerten Süd- und Ostseiten — müsse es rätselhaft erscheinen, weshalb kein Bürger in den Parallelgassen zum Ringe das Schankrecht behauptet hätte, wenn er es je gehabt hätte. Für das Jahr 1687 sei ein Verzeichnis der Bier- und Weinschankberechtigten erhalten[21]), das 46 Bierschankhäuser (ein Haus lag wüst), von denen 36 ebenfalls weinschankberechtigt gewesen seien, aufweise und ferner 11 Häuser, die ausschließlich den Weinschank besessen hätten, verzeichne. Das Weinschankrecht sei als ein dem Vogt zustehendes Recht bei dem Erwerbe der Vogtei durch die Stadt im Jahre 1491 auf alle Bürger einschließlich der „Gemeinde Stadt" als Rechtsnachfolger des Vogtes übergegangen. Den Weinschank hätten mangels genügender Einträglichkeit einzelne Bürger aufgegeben, daher hätten ihn von 47 Bierschankberechtigten 1687 nur 36 ausgeübt. Im Jahre 1567 hätten von den alten Schankbürgern manche auf ihr Brauurbar verzichtet, da sie die hohen Kosten für den Neubau des Brauhauses nicht erschwingen konnten. Es seien dies jene Häuser, die 1687 kein Braurecht, sondern nur das Weinschankrecht besaßen, an welchem sie um so stärker festhielten, da es keine Kosten verursachte und weil das Bierschankrecht ihnen 1561 für immer verloren gegangen war. Diese zehn Häuser — eins stand der „Gemeinde Stadt" zu — seien also seit der Erwerbung des Weinschankrechts ebenfalls Schankhäuser gewesen, wie die bekannten 47. Die Zahl der ursprünglichen Schankhäuser, zugleich die Zahl der ursprünglichen wirklichen Bürgerhäuser betrage einschließlich der Vogtei 57, wozu noch die Schule und die Pfarre komme, es möge daher die älteste Stadt rund 60 Häuser gezählt haben. Es sei auf-

[20]) Berger: Römerstadt, S. 346.
[21]) Berger: Römerstadt, S. 349—351.

fällig, daß auch Littau 57 brauberechtigte Häuser gezählt habe und einschließlich Vogtei, Mühle und Kuttelhof 60 Realitäten aufweise. Es sei dies aber nach Kux[22]) kein Zufall, sondern eine wohlbedachte, dem Stadtbau zugrunde gelegte Zahl, die in dem damaligen Zahlen- und Maßsystem eine große Rolle spiele. Römerstadt und Littau seien deshalb bei ihrer Gründung gleich groß gewesen.

f) Weißkirchen (Mähren) und Znaim (Niederdonau).

Diese Ausführungen können leicht den Eindruck erwecken, die Ansichten von Kux und Berger seien konstruiert und entsprächen mangels eines in die Frühzeit zurückgehenden Urkundenmaterials nicht der historischen Wahrheit. Berger gibt aber in einer seine Forschungen zusammenfassenden Darstellung „Die Besiedlung des deutschen Nordmährens im 13. und 14. Jahrhundert" zwei Urkunden an, die es aussprechen, daß die Bürger gleich bei der Gründung der Stadt das Brauurbar erhielten, und daß der Begriff Bürger und Schankbürger identisch waren[23]). Als der Abt Budis am 4. März 1276 die Neugründung und Vergrößerung von Weißkirchen dem Lokator Thamon überträgt, bestimmt er u. a.: „Et etiam, ne aliqua taberna infra iam dictum milliare in preiudicium sepedicte civitatis et gravamen locetur vel construatur, duntaxat in bonis nostris inhibemus, nisi de licentia civium prefatorum"[24]). Im Jahre 1292 erhält Gerlacus denselben Auftrag der Stadtgründung. Nochmals wurde das Meilenrecht des Ausschanks wiederholt: „Item inhibemus ne aliquis tabernam infra milliare ad eam civitatem habeat, nisi de assensu civium speciali, et infra milliare silvis pratis ecclesie habeant potestatem"[25]). Sei hier nur von taberna die Rede, so sage die gleichzeitige Urkunde für Znaim[26]), niemand dürfe im Umkreis einer Meile Bier für den Ausschank zu brauen wagen, braxare nisi de ipsorum civium licencia speciali. Unter den cives seien natürlich alle Bürger der Stadt zu verstehen, denn wenn nur ein Teil seine Einwilligung zu geben gehabt hätte, so wäre dieser Teil besonders genannt und irgendwie charakterisiert worden. Mithin hätten alle Bürger ein Interesse daran gehabt, daß das Meilenrecht des Schenkens und, wie aus der Znaimer Urkunde hervorgehe, auch des Brauens gewahrt bliebe. Die Bürgerschaft der neugegründeten Stadt Weißkirchen und Znaim sei also identisch mit der Schankbürger-

[22]) Kux, S. 160.
[23]) Berger: Nordmähren, S. 362, 364.
[24]) Codex diplomaticus Moraviae, Bd. IV (1845), S. 169 ff., Urk. Nr. 112.
[25]) Codex diplomaticus Moraviae, Bd. IV, S. 384 f., Urk. Nr. 302.
[26]) Codex diplomaticus Moraviae, Bd. IV, S. 382 ff., Urk. Nr. 301.

schaft. Da die angegebenen Urkunden typische Lokationsurkunden seien, so beschrieben sie die Zustände bei der Gründung der Stadt. Die Verleihung des Brauurbars gehe demnach auf die Gründung der Stadt zurück, die Zahl der Bürgerhäuser, mit denen die Stadt errichtet worden sei, sei zugleich die Zahl der brauberechtigten Häuser und umgekehrt.

B. Hauptteil

Die Braurechtsverhältnisse Breslaus

1. Das Steuerbuch von 1403/04 als Erkenntnisquelle für das Dasein eines bürgerlichen Brauurbars in Breslau

a) Allgemeine Erläuterung zu dem Steuerbuch von 1403/04

Nachdem Bunke für Schweidnitz als einer schlesischen Stadt die Verknüpfung des Bürgerrechts mit der Brauberechtigung und das Zurückgehen der Verleihung des Brauurbars auf die Zeit der Gründung der Stadt wie in Mähren nachweisen konnte, liegt es nahe, für Breslau nach den Spuren einer gleichen Entwicklung zu suchen. Wie Bunke aber zutreffend in dem Vorwort[27]) zu seiner tiefgründigen Arbeit über das Brauwesen von Schweidnitz bemerkt, machen die früh einsetzenden Umbildungen des Brauwesens in Breslau das Erkennen der ursprünglichen Zustände und ihrer Entwicklung fast unmöglich. Ferner kommt entscheidend hinzu, daß wir — wie Hermann Markgraf in einer dem Karrengeldregister von 1564 (Hs. K. 85) vorgehefteten handschriftlichen Bemerkung zu diesem am 2. Oktober 1894 bedauernd feststellt — für Breslau bis zur Anlegung der Hypothekenbücher im 18. Jahrhundert keinerlei Angaben über die Größe der Grundstücke besitzen. Auch das Karrengeldregister, das zum Zwecke der Erhebung einer erstmalig 1560 eingeführten Steuer geführt wurde, enthält lediglich Angaben über die Frontlänge der Grundstücke, da darnach, und zwar von jeder Elle 4 Heller, die Abgabe erhoben wurde, ohne daß sich die Grundfläche der einzelnen Grundstücke ermitteln ließe. Breslau besitzt keine Verzeichnisse des Grundbesitzes, die bis in die Frühzeit der städtischen Entwicklung zurückgehen, aus denen sich eine Verknüpfung von Grundbesitz und Braurecht einwandfrei ergäbe oder gar wie in Schweidnitz der Zusammenhang von Grundbesitz und zugestandener Bierproduktsmenge erkennbar wäre. Breslau weist lediglich ein die gesamte Stadt erfassendes Steuerbuch aus dem Jahre 1403/04 auf,

[27]) Bunke, S. V.

das geeignet erscheint, gewisse Zusammenhänge in der Frühzeit des Breslauer Braurechts aufzuhellen. Es handelt sich um die mit der Aufschrift „Registrum exaccionis in anno nativitatis dui MCCCCIII. Item anno nativitatis MCCCCIIII" versehene Handschrift Hs. K. 8 des Breslauer Stadtarchivs. Sie ist bereits Gegenstand einer umfangreichen statistischen Studie, betitelt „Breslau zu Beginn des 15. Jahrhunderts" von B. Mendl gewesen. Dem damaligen Besprecher der Handschrift ist bei seinen bevölkerungs- und gewerbestatistischen Untersuchungen eine Tatsache aufgefallen, daß nämlich über 300 Personen eine mit „exaccio de taberna" bezeichnete Steuer zahlten[28]). Mendl glaubte, diese Beobachtung angesichts der Tatsache, daß er in Breslau für diese Zeit insgesamt nur 1300 Handwerker feststellte, nur mitteilen zu können, ohne eine Erklärung für das Mißverhältnis von mehr als 300 angeblichen Gastwirten gegenüber nur 1300 Handwerkern überhaupt geben zu können.

Mendl hielt namentlich auch die Deutung Eulenburgs[29]), diese Zahl lasse auf eine Kleinheit des Betriebes, auf Bierexport sowie auf einen größeren Fremdenverkehr schließen, insbesondere aber nach dessen eigenem Eingeständnis „dies alles vermöge die Sachlage nicht ganz zu erklären", für höchst unbefriedigend. In der Tat ist bei einer Einwohnerzahl von rund 13500 im Jahre 1403/04, die Eulenburg[30]) nach heftigster Fehde mit Nuglisch[31]) annimmt und zu der auch Bücher[32]) kommt, die Zahl von über 300 Gastwirten, als deren Steuer man die Abgabe „de taberna" deutete, erstaunlich hoch. Ehe der Versuch gemacht werden soll, dieses Mißverhältnis zu erklären, bedarf die Handschrift Hs. K. 8 selbst noch einiger Erläuterungen.

Das Steuerbuch verzeichnet nach den Stadtteilen straßenweise die einzelnen Steuerzahler. Es beginnt in jedem Viertel mit Namen von Bürgern, ohne deren Straßenbezeichnung anzugeben. Es dürfte sich bei diesen um Persönlichkeiten handeln, deren genaue Wohnungsangabe für nicht erforderlich gehalten wurde, da sie allgemein bekannt waren. Es gehört zu den Gewohnheiten mittelalterlicher Amtspersonen, Dinge, die allgemein bekannt waren, nicht besonders zu vermerken. Markgraf (Straßen Breslaus, S. 166) bemerkt, daß z. B. die Schöffenschreiber Grundstücke, deren Lage allgemein bekannt war, überhaupt nicht nach dieser Lage bezeichneten. Es wurden deshalb die Grundstücke auf dem Ring späterhin nur selten

[28]) Mendl: Ztschr. d. Vereins f. Gesch. Schles., 63. Bd. (1929), S. 174, 175.
[29]) Eulenburg: 3 Jahrh. städt. Gewerbewesens, S. 275.
[30]) Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, III. Folge, 30. Bd., S. 360, Anm. 1.
[31]) Ztschr. f. Sozialwissensch., Bd. 8, S. 438 ff.
[32]) Bücher, S. 109.

als dort gelegen bezeichnet, da man eine derartige Aufzeichnung wegen des allgemeinen Bekanntseins der Grundstücke als überflüssig ansah.

In dem Steuerbuch folgen dann straßenweise die Namen der Steuerträger. Meistens werden die Häuser der einen Seite, dann die „ex opposito" und an den Ecken (acies) erfaßt. Das Steuerregister, das die Steuerzahler dort vermerkt, wo sie wohnen, geht zuerst immer vom Grundstückseigentümer aus. Wohnt dieser nicht im Grundstück, so wird lediglich der Mieter verzeichnet. Wohnen außer dem Eigentümer noch Mieter in dem Hause, so werden sie durch den Zusatz „ibidem" als in demselben Grundstück wohnhaft gekennzeichnet. An Steuern werden gezahlt[33]) die exaccio de hereditate, eine Grundsteuer, die vom Grundstückseigentümer erhoben wurde, ferner eine seit 1320 auf eidlicher Angabe des Steuerzahlers beruhende Vermögensteuer von allem Vermögen mit Ausnahme des liegenden Gutes, der Eidgeschoß oder die exaccio de re (rebus), daneben die exaccio de opere oder das Zechengeld, eine vom Handwerk erhobene Gewerbesteuer und Bürgerrechtsgebühr. Außerdem kommt noch als weitere städtische Abgabe die bereits erwähnte exaccio de taberna hinzu.

Neben dem Namen des Steuerpflichtigen steht die von ihm aufzubringende Steuersumme. Am linken Rande des Steuerbuches findet sich der Zahlungsvermerk „dedit".

b) Eine Aufstellung der Zahler der exaccio de taberna nach den einzelnen Stadtteilen.

Aus später ersichtlichen Gründen soll nun eine Aufstellung folgen, die angibt, wieviel Personen auf einer bestimmten Straße die exaccio de taberna zahlten.

I. Quaternus mercatorum[34])

1. ohne Straßenangabe: 11
2. russische gasse: 12
   ex opposito: 3
3. Twerichgasse[35]): 8
   ex opposito: 4
4. item russische gasse: 6
5. platea s. Nicolai: 13
6. in circulo: 2

[33]) Goerlitz: Breslauer Wallonenviertel, S. 97/98.

[34]) Das Kaufmanns-, auch Reusche Viertel genannt, umfaßte das Gebiet zwischen der Schweidnitzer Straße (Westseite) und der Nikolaistraße (Südseite).

[35]) Bei dieser einzigen Querstraße der Reuschestraße kann es sich ebensogut um die Herren- wie um die Büttnerstraße handeln, die im Mittelalter auch keinen Namen hatte. (Markgraf: Straßen Breslaus, S. 71.)

II. Quaternus carnificum[36])

1. ohne Straßenangabe: 4
2. item platea s. Nicolai: 7
3. by der mölpfortin[37]): 4
4. hinder der benken: 1
5. Odergasse: 3
   ex opposito: 5
6. acies: 5
7. in circulo: 8
8. item smedebrucke: 1
9. koppersmedebrucke[38]): 1
   ex opposito: 3
10. burggasse[39]): 6
11. burggasse[39]): 3
12. acies: 1
13. newgerbergasse: 2
    ex opposito: 1
14. circa valvam etc.: 2
15. by dem crucze: 3
16. acies: 1
17. carnifices in antiquis macellis: 3
18. carnifices in noris macellis[40]): 1

III. Quaternus magni quartalis[41])

1. veyczgasse[42]): 1
2. kugasse[43]), ex opposito: 2
3. altbussergassen: 1
4. schuhbrücke: 3
5. acies: 2
6. schmedebrucke: 3
7. item burggasse: 4
8. acies: 4
9. by dem borne[44]): 6
   ex opposito: 2
10. mentelergasse[45]), ex opposito: 2
11. altbussergassen nedene
    acies: 3, ex opposito: 1

---

[36]) Das Fleischer- oder Oderviertel umfaßte die Fläche zwischen der Nikolaistraße (Nordseite) und der Schmiedebrücke (Westseite).

[37]) Das unterste Ende der Herrenstraße. (Markgraf: Straßen Breslaus, S. 72.)

[38]) Es dürfte sich um die Kupferschmiedestraße lediglich von der Oderstraße bis weitestens zur Schmiedebrücke handeln, da sie im Fleischerviertel liegt und auch der Bartel Weinersche Plan von 1562 sie so verzeichnet. (Markgraf: Straßen Breslaus, S. 106.)

[39]) Die Burggasse war die untere Schmiedebrücke zwischen der Kupferschmiedestraße und dem Universitätsplatz. Sie kommt infolgedessen auch im Großen Viertel vor.

[40]) Es handelt sich um die 24 von Herzog Heinrich III. 1266 am Neumarkt angelegten neuen Fleischbänke. (Markgraf: Straßen Breslaus, S. 43.)

[41]) Das Große oder Neumarktviertel umfaßte das Gebiet zwischen der Schmiedebrücke (Ostseite) und der Albrechtstraße (Nordseite).

[42]) Die heutige Ziegengasse. (Markgraf: Straßen Breslaus, S. 241.)

[43]) Die heutige Langeholzgasse. (Markgraf: Straßen Breslaus, S. 107.)

[44]) Nach der Urkunde UPE 1388/Dec/11 handelt es sich um einen Teil der heutigen Schuhbrücke.

[45]) Markgraf (Straßen Breslaus, S. 116) glaubt, daß sie wegen der in der Urkunde beobachteten Reihenfolge in der Nähe des Ritterplatzes zu suchen sei.

12. item altbussergassen: 1
13. circa valvam b. virginis: 1
14. uf dem newmarkte: 3
15. acies: 4
16. ex opposito: 1
17. circa s. Katharinam[46]): 1
18. item in novo foro: 3
19. item uf dem newmarkte: 8
20. beckergasse[47]): 2
    ex opposito: 4
21. item beckergasse: 1
22. pommerysche zyte[48]): 3

IV. Quaternus pellificum[49])

1. ohne Straßenangabe: 6
2. korssinbrucke[50]): 3
3. olische gasse: 6
   acies: 15
4. mentelergasse[51]): 4
   ex opposito: 6
5. item olische gasse: 2
6. twerichgasse[52]): 5
   ex opposito: 2
7. item olische gasse: 10
8. in circulo: 7
9. albrechtczgasse: 1
10. item albrechczgasse: 2

V. Quaternus braseatorum[53])

1. (ken der Olau)
   by der brucken[54]): 1
2. swydeniczsche gasse: 6
3. item swydenicze gasse: 6
4. item swyden: 4
   acies: 1
5. Reussysche gasse: 2
   ex opposito: 1
6. platea s. Nicolai: 2

[46]) Die heutige Katharinenstraße. (Markgraf: Straßen Breslaus, S. 31.)

[47]) Teil der Kupferschmiedestraße vom Neumarkt ab. (Markgraf: Straßen Breslaus, S. 106.)

[48]) Westliche Seite des Neumarktes. (Markgraf: Straßen Breslaus, S. 138.)

[49]) Das Kürschner- oder Ohlauische Viertel bildete das Stadtgebiet zwischen der Albrechtstraße (Südseite) und der Schweidnitzer Straße (Ostseite).

[50]) Ohlauer Straße vom Ring bis zur Schuhbrücke. (Markgraf: Straßen Breslaus, S. 152.)

[51]) Die heutige Mäntlergasse. (Markgraf: Straßen Breslaus, S. 115.)

[52]) Die heutige Bischofstraße. (Markgraf: Straßen Breslaus, S. 16.)

[53]) Zu dem Mälzerviertel, welches das Gebiet zwischen dem Karls- und dem Christophoriplatz umfaßt, ist hier noch das Gebiet der „Alten Stadt" hinzugerechnet, wie sich aus der Anführung der äußeren Reusche- und äußeren Nicolaistraße ergibt.

[54]) Nach dem Zusammenhang, in dem diese Ortsbezeichnung steht, kann es sich nur um die Gegend außerhalb des inneren Schweidnitzer Tores handeln.

VI. Quaternus nove civitatis[55])

1. ohne Straßenangabe: 7
2. platea s. Spiriti[56]): 1
3. (circa s. Spiritum)
   acies: 1
   acies: 3
4. twerichgasse: 1
5. (item platea magna[57])
   item platea: 9

VII. Uf dem Zande

1. ohne Straßenangabe: 16
2. by den bruckin: 2
3. item uf dem zande: 2

VIII. Quaternus walgasse[58])

1. olische gasse ken dem thore[59]): 2
   ex opposito: 3
2. olische gasse: 1
   ex opposito olische gasse: 4

c) Die Bedeutung der exaccio de taberna

Nach dem Steuerbuch von 1403/04 zahlten somit 334 Personen, und zwar in 317 Grundstücken die exaccio de taberna. Die Verteilung auf die einzelnen Stadtviertel ist folgende: Es zahlten im:

I. Kaufmannsviertel:	59	Personen	in	58	Grundstücken
II. Fleischerviertel:	65	„	„	63	„
III. Großen Viertel:	66	„	„	63	„
IV. Kürschnerviertel:	69	„	„	63	„
V. Mälzerviertel:	23	„	„	22	„
VI. Neustadtviertel:	22	„	„	21	„
VII. Auf dem Sande:	20	„	„	17	„
VIII. Walgasseviertel:	10	„	„	10	„
Insgesamt:	334	Personen	in	317	Grundstücken

[55]) Die Neustadt wurde 1263 von Heinrich III. als Wollweber- und Tuchmacherstadt ohne eigenen Marktplatz östlich der Münzstraße und Weißen Ohle mit der Breite Straße als Hauptstraße gegründet.

[56]) Die heutige Heiligegeiststraße. (Markgraf: Straßen Breslaus, S. 69 f.)

[57]) Breite Straße. (Markgraf: Straßen Breslaus, S. 21.)

[58]) Es handelt sich um das zwischen dem Stadtgraben und der Ohle liegende, westlich von der Weidenstraße begrenzte Wallonenviertel, das kurz nach 1434, jedenfalls vor 1445 dem nächstgelegenen städtischen Innenviertel, dem Kürschnerviertel, einverleibt wurde. (Goerlitz: Breslauer Wallonenviertel, S. 106.)

[59]) Hierbei wird es sich um das innere Ohlauische Tor handeln.

Bereits einleitend war auf das Mißverhältnis hingewiesen worden, das die Zahl von 334 de taberna - Zahlern gegenüber der Bevölkerungsziffer Breslaus und der Zahl seiner Gewerbetreibenden überhaupt bilden würde, wenn man in den de taberna-Steuerzahlern ausschließlich berufsmäßige Gastwirte erblicken würde. Zwar zeigen die Statistiken Eulenburgs[60]), daß die Kretschmerzunft in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die stärkste unter den Breslauer Zünften war, jedoch weist die Kretschmerzunft für diese Zeit bei einer erheblich höheren Einwohnerzahl Breslaus noch nicht einmal 200 Kretschmer auf. Würden auch diejenigen, die de taberna steuerten, die Gastwirtschaft nur neben einem anderen Gewerbe betrieben haben, so würde dennoch das Gastwirtschaftsgewerbe in Breslau so stark erscheinen, daß von einer anderen Stadt auch nur etwas annähernd ähnliches nicht bekannt ist. Mendl[61]) erwähnt Untersuchungen in Ypern (Flandern). Dort wurden, obgleich das Kretschmergewerbe auch als Nebenerwerb betrieben wurde, bei 850 Haushaltungen 11 Kretschmer, also auf 77 Haushaltungen einer, festgestellt. In Breslau sei die Zahl der Haushaltungen ungefähr dreimal höher als in dem betreffenden Stadtteil Yperns, die Zahl der Kretschmer sei aber dreißigmal höher als dort!

Bereits in Anbetracht der Zahl von über 300 de taberna-Steuerzahlern, wie sie das Steuerbuch von 1403/04 enthält, ist es unmöglich, in dieser Abgabe lediglich die Gewerbesteuer eines hauptberuflichen Kretschmerstandes zu sehen. Das Geschoßbuch von 1403/04 enthält aber noch nicht einmal sämtliche de taberna-Steuerzahler. Wie Herrmann[62]), auf dessen Untersuchungen insoweit Bezug genommen wird, nachgewiesen hat, verzeichneten nämlich die städtischen Steuerbücher der ältesten Zeit (Hs. K. 4, 5, 6, 7 sowie das hier in Frage kommende von 1403/04 — Hs. K. 8 — nur die Steuerschuldner, die bei keiner der vier direkten Hauptsteuern ½ Mark oder mehr zahlten. Die begüterten Kreise der Breslauer Bevölkerung wurden somit nicht durch die Geschoßbücher erfaßt. Die Zahl der zu diesen zu rechnenden Personen kann nicht unbedeutend gewesen sein, da ihr Steueraufkommen ungefähr die Hälfte des Gesamtsteueraufkommens der Stadt betrug. Insbesondere dürften die Kaufleute[63]) (Klose gibt für das Jahr 1499 54 an) eine bedeutende Zahl der Großsteuerzahler stellen. Ent-

---

[60]) Eulenburg: Drei Jahrh. städt. Gewerbewesens, S. 278/79.
[61]) Mendl, S. 175.
[62]) Herrmann, Egbert: „Das Abgabenrecht der Stadt Breslau in Mittelalter und Neuzeit bis zum Ende des 18. Jahrh.“, eine der juristischen Fakultät der Universität zu Breslau vorliegende, bisher noch nicht gedruckte Dissertation.
[63]) Klose: Innere Verhältnisse Breslaus, S. 267.

scheidend kommt aber folgendes hinzu: Die erste Zahlenangabe über die Stärke der Breslauer Kretschmer findet sich für das Jahr 1499 bei Klose[64]). Im Jahre 1499 ist aber die später zu besprechende, gegenüber Schlesien andersartige Entwicklung des Breslauer Brauwesens als längst abgeschlossen anzusehen. Klose verzeichnet für 1499 94 Kretschmer, während die Bäcker in seiner Aufstellung mit 118 Mitgliedern die stärkste Zunft bilden. Die nächste zuverlässige Angabe über die Zahl der Kretschmer findet sich für das Jahr 1556 in der Handschrift Hs. K. 41, 3. Sie verzeichnet 167 Kretschmer. Die späteren Zahlen beweisen somit die Unmöglichkeit der Annahme einer Kretschmerzunft von mehr als 300 Mitgliedern, wie man nach den 334 de taberna-Zahlern annehmen könnte, bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts in dem erheblich schwächer bevölkerten Breslau. Es dürfte daher eher richtig sein, daß die de taberna-Steuer neben ihrer Bedeutung als der Gewerbesteuer der hauptberuflichen Kretschmer außerdem noch den Zweck einer Abgabe für die Ausübung des bürgerlichen Brauurbars erfüllte. Die erstere Behauptung wird durch zwei Eintragungen in der Handschrift Hs. K. 7 Blatt 16 und 17 erhärtet, dort steuern nämlich zwei ausdrücklich als tabernatores bezeichnete Personen die gleiche Steuersumme von einem Vierdung als de taberna-Steuer, wie sie in Hs. K. 8 ebenfalls als de taberna-Abgabe gezahlt wird. Nicht ersichtlich ist es auch, weshalb Breslau als ostdeutsche Gründung bereits von vornherein eine von anderen angelegten Städten verschiedene Brauverfassung gehabt haben sollte. In Breslau, als einer Stadt im Raum der deutschen Rückbesiedlung, dürfte daher, wie sonst überall, das Recht des eigenen Brauens und Schenkens jedem Altbürger zugestanden haben. Die de taberna-Steuer ist deshalb in vielen Fällen nicht die Gewerbesteuer des hauptberuflichen Kretschmers, sondern die Abgabe für die Ausübung des bürgerlichen Brauurbars. Dafür spricht insbesondere auch, daß vereinzelt de taberna-Zahler die exaccio de opere, das Zechengeld, zahlen, oder daß sich neben ihren Namen als Berufsangabe irgendein Handwerk verzeichnet findet. Es ist dies der sicherste Beweis dafür, daß sie irgendein anderes Gewerbe als das Kretschmergewerbe betreiben. Einen weiteren Anhaltspunkt dafür, daß die de taberna-Abgabe zugleich auch für die Ausübung des bürgerlichen Brauurbars gezahlt wird, bildet die vorausgeschickte Übersicht über die Stellen, wo de taberna innerhalb des Stadtganzen gezahlt wird. Die Aufstellung läßt deutlich das Gerippe des Breslauer Straßensystems erkennen. Der Ring mit seinen Ausfallstraßen, der Ohlauer, der Schweidnitzer, der Reuschen, der Nikolai-, der Oderstraße, der Schmiedebrücke, der Albrechtstraße, ferner die Schuhbrücke, die

[64]) Klose: Innere Verhältnisse Breslaus, S. 267/268.

Altbüßer-, die Kupferschmiedestraße und der Neumarkt sind sämtlich dabei. Was fehlt, sind im Kaufmannsviertel der Salzmarkt, die Häuser in der Mitte des Ringes, die smerbuden, uf dem kaldinsteyne, uf dem felmarkt, die auf dem Ring zu suchende Bruchgasse[65]), im Fleischerviertel u. a. die kemmergasse[66]), eine Quergasse hinter dem stocke, die Stockgasse, im großen Viertel Gegenden by dem Hospitale, circa s. Jacobum[67]), und im Kürschnerviertel der Hintermarkt und der kogilczippil[68]). Die de taberna-Zahler finden sich überhaupt nur, wenn man vorerst einmal das noch zu erörternde Neustadtviertel, die Vorstadt und die Sandinsel ausnehmen will, innerhalb des ältesten Teiles von Breslau und auf den Straßen, die durch andere Tatsachen als die ältesten bekannt sind. Es ist dies der von der alten Stadtmauer umgebene Stadtkern mit seinen Ausfallstraßen. Die geradezu planmäßige Verteilung der de taberna-Zahler über die Stadt läßt in Verbindung mit den vorangegangenen Erkenntnissen für Mähren und den Wahrnehmungen in Schlesien die aufgestellte Behauptung, daß die de-taberna-Abgabe zugleich eine solche für die Ausübung des bürgerlichen Brauurbars sei, als berechtigt erscheinen. Die Verteilung der de taberna-Zahler auf die aus der Stadtgeschichte als die ältesten Straßen bekannten Straßen zeigt, daß sich unter ihnen die Bürger befinden müssen, welche die Ausübung der bei der Anlegung der Stadt mit ihrem Grundstück verbundenen Brauberechtigung versteuern.

d) Die Einbeziehung des Neustadtviertels, der Vorstadt und der Sandinsel in das Steuerbuch von 1403/04

Die Einbeziehung des Neustadtviertels in das Steuerbuch 1403/04 ist aus dessen Geschichte erklärbar. 1263 wurde die Neustadt von Herzog Heinrich III. ohne rechtliche Beschränkung zugunsten der alten Stadt gegründet. Da ihr nur sehr wenig Raum zur Verfügung stand und deshalb nur eine kleine Stadt entstehen konnte, die sich bald zur Tuchwebervorstadt entwickelte[69]), so wurde sie 1327 mit der Altstadt zu einem Gemeinwesen vereinigt. Als Besonderheit dieser als Konkurrenzgründung gegenüber der Altstadt gedachten Anlegung ist das Fehlen eines Marktes zu bemerken. Auch braurechtlich scheint die Neustadt gegenüber anderen schlesischen Grün-

[65]) Markgraf: Straßen Breslaus, S. 23.
[66]) Nadlergasse. (Markgraf: Straßen Breslaus, S. 134.)
[67]) In der Nähe des Ritterplatzes. (Markgraf: Straßen Breslaus, S. 167.)
[68]) Ein Teil der heutigen Poststraße. (Markgraf: a. a. O. S. 104.)
[69]) v. Loesch, S. 267.

dungen Besonderheiten aufgewiesen zu haben, indem ihren Bürgern anscheinend nicht das bürgerliche Brauurbar zugestanden haben dürfte. In einer Urkunde vom 11. September 1306[70]) werden ausdrücklich vom Herzog fünf tabernae der Neustadt zugestanden, was eher für ein herzogliches Tabernenmonopol, als für das Vorhandensein eines allgemeinen bürgerlichen Brauurbars spricht. Erst durch eine Anordnung König Wenzels aus dem Jahre 1395[71]) dürfte das den Bürgern der Altstadt zustehende Brauurbar auf die der Neustadt ausgedehnt worden sein. In der Bestimmung selbst heißt es: „Auch wollen wir, daß die in der newen stat und in der vorstat allerley sulches brote, als vorgeschrieben stet, packen das vorkaufen und dorzu byre brewen mogen girsteins und weyczeins und das ouch schenken und dovon tun der stat von iglichen brewe als in der alten stat oder noch dem was, als sich das geburet noch dem markczal, und ouche geste halden mogen, als das in anderen steten gewonlichen ist."

Für die Vorstadt ist es zweifelsfrei, daß erst durch die Anordnung König Wenzels das Brauurbar dieser gegeben wurde. Die Steuerbücher von 1370 (Hs. K. 4) und von 1384 (Hs. K. 6) verzeichnen für die Walgasse und das von 1374 (Hs. K. 5) für das Mälzerviertel keine de taberna-Zahler, während das von 1403/04 (Hs. K. 8) in beiden Vorstadtbezirken, und zwar auf den aus der Altstadt in sie hinausführenden Ausfallstraßen, der Ohlauer Straße, der Schweidnitzer, der Reuschen- und der Nikolaistraße de taberna-Zahler aufweist.

Bemerkenswert ist, daß auch in Prag von König Wenzel dieselbe braurechtliche Regelung hinsichtlich der Altstadt und der Neustadt im Jahre 1383[72]) getroffen wurde. Auch dort wurde die braurechtliche Gleichberechtigung der Neustadtbürger mit den Altstadtbürgern, allerdings unter Voraussetzung eines Arealbesitzes[73]), anerkannt. Die Urkundenstelle selbst lautet: „Insuper ex nostre munificencie gracia speciali et signanter pro tollendis inter dictos cives et incolas Nove civitatis litium amfractus addicimus edicto regio valituro perpetue statuentes, quod universi cives et incole civitatis eiusdem, in quibuscunque novis vel antiquis areis residentes, inantea in ipsorum areis equa libertate, condicione vel modo cervisiam universi generis braxare et braxatoriis, brasiatoriis et siccatoriis eorum uti et gaudere possint et valeant, impedimentis mutuis et unius ad alterum ac eciam aliorum quoruncunque cessantibus et non obstantibus quibuscunque."

[70]) Korn: Urkundenbuch Nr. 80.
[71]) Markgraf: Breslauer Stadtbuch, S. 96.
[72]) Celakovsky, Nr. 104, S. 169.
[73]) Peterka, S. 19.

Der Grund für die Erwähnung der Sandinsel in dem Steuerbuch von 1403/04 dürfte ebenfalls in der Anordnung König Wenzels von 1395 zu suchen sein, die das Brauurbar auf die Vorstadt ausdehnt. Die Sandinsel wurde nämlich als vorstädtischer Bezirk aufgefaßt, wie aus zwei im Staatsarchiv zu Breslau befindlichen Urkunden hervorgeht. In der ersten[74]) bestätigt König Matthias Corvinus im Jahre 1475 „unsre lieben frawen Closter uffm Sande un der forsstat unser Stat Breslav“ ..... „das yr mit ewren haws güttern und ziensen als andere geystliche personen frey sein sollet“. In der anderen Urkunde[75]) von 1511 erneuerte König Wladislaus „unser lieben frawen kloster uffm Sande, in der furstadt unser Stadt Breßlaw“ diese Rechte.

In der Erwähnung der Sandinsel in dem Steuerbuch von 1403/04 und in ihrer gleichen steuerlichen Behandlung wie der Altstadt ist ein bedeutendes Zeugnis für die frühe Verbindung der Sandinsel mit der Altstadt zu sehen. Leider ist es nicht möglich, die durch das genannte Steuerbuch aufgezeigten Spuren weiter zurückzuverfolgen. Von den früheren Steuerbüchern verzeichnen lediglich zwei die de taberna-Abgabe. Das Steuerbuch von 1374 (Hs. K. 5) weist für das Kürschnerviertel und das Buch von 1391 (Hs. K. 7) für das Große Viertel de taberna-Steuerzahler auf. Eine Gegenüberstellung mit dem Steuerbuch von 1403/04 ist bei beiden Handschriften mangels Vollständigkeit nicht möglich, bei der ersteren fehlt sogar jede Straßeneinteilung, die einen Vergleich von vornherein ausschließt. Das früheste Steuerbuch überhaupt, ein Geschoßbuch aus dem Jahre 1370 (Hs. K. 4), das lediglich die platea Gallica (die Walgasse) und die platea patibuli (die Galgengasse, die heutige Brüderstraße) erfaßt, verzeichnet für diese und den nur der städtischen Besteuerung und hohen Gerichtsbarkeit unterstehenden Landbezirk keine de taberna-Steuerzahler. Ebenfalls in einem anderen früheren Steuerbuch, einem Geschoßbuch für die Walgasse aus dem Jahre 1384 (Hs. K. 6), findet sich keine de taberna-Zahlung.

In jüngeren Steuerbüchern ist die de taberna-Abgabe überhaupt nicht mehr anzutreffen. In der späteren Zeit scheint durch die hauptberufliche Kretschmerzunft das Bürgerbrauen derartig unbedeutend geworden zu sein, daß an seine steuerliche Abgeltung durch einen Pauschalbetrag wie bei der de taberna-Steuer nicht mehr gedacht wurde. Man erhob später von der jeweils tatsächlich hergestellten Biermenge eine bestimmte Abgabe, wie eine noch zu besprechende Ratsentscheidung aus dem Jahre 1477[76]) ergibt.

---

[74]) Rep. 56 Nr. 24.

[75]) Rep. 56 Nr. 48.

[76]) Hs. E. 1, 1, Blatt 67.

e) Die Form der Ausübung des Brauurbars nach dem Steuerbuch von 1403/04

Die Ausübung des Brauurbars durfte, wie es das Steuerbuch von 1403/04 ergibt, von dem Grundstückseigentümer seinem Mieter überlassen werden, denn nur in 163 Fällen zahlt der de taberna-Steuerzahler gleichzeitig die exaccio de hereditate, die Grundsteuer, die Abgabe des Grundstückseigentümers. Hierbei darf nebenbei die auffällige Tatsache vermerkt werden, daß im Neustadtviertel überhaupt keine Grundsteuer gezahlt wird. Die exaccio de opere oder das Ungeld mag für die Neustadt, solange sie selbständig war, genügt haben und dieser Zustand auch nach der Einverleibung beibehalten worden sein, zumal da die Neustadt keine Kosten für die Ummauerung erforderte.

Außer dem am häufigsten begegnenden Falle der völligen Übertragung der Ausübung des Brauurbars seitens des Grundstückseigentümers auf einen anderen kommen noch folgende Fälle vor: Neben dem Grundstückseigentümer zahlen noch ein Mieter (in 12 Fällen) oder zwei Mieter (in 2 Fällen) die de taberna-Steuer, oder ohne Beteiligung des Grundstückseigentümers entrichten lediglich zwei Mieter die exaccio de taberna (1 Fall). Auf Grund des Steuerbuches wird der Eindruck gewonnen, daß die Brauberechtigung zwar mit einem bestimmten Grundstück verknüpft war, daß aber der Übertragbarkeit zur völligen oder teilweisen Ausübung dieses Rechts nichts im Wege gestanden hat. Manchmal ergibt die erst später hinzugefügte Eintragung des Mieters neben dem Grundstückseigentümer, daß ihm nicht von Anfang an die Ausübung der Brauberechtigung oder ein Teil derselben überlassen worden war. Zu der Zeit, für die das Steuerbuch angelegt ist, galten bereits die Bestimmungen des Kretschmerprivilegs König Wenzels von 1390, wonach der nicht der Kretschmerinnung angehörige Bürger nur 4 Bier im Jahre brauen darf. Man kann sich daher den Fall, daß neben dem Grundstückseigentümer ein Mieter de taberna steuert, so erklären, daß der Grundstückseigentümer mit dem Brauen eines oder zweier Biere seinen Bedarf deckte und den Rest seiner Brauberechtigung deshalb dem Mieter übertrug. Bei der Eintragung zweier Mieter ist der zweite Mieter später eingefügt. Hier ist denkbar, daß der zweite Mieter wegen Todes oder Auszugs seines Vorgängers dessen Recht übernommen hat,

Daneben sind aber auch Fälle zu erkennen, wo von vornherein neben dem Eigentümer ein Mieter als de taberna-Zahler eingetragen ist, so daß schon von Anfang an eine Teilung der Ausübung der Brauberechtigung stattgefunden hat.

Die Steuern müssen, abgesehen davon, daß das Steuerbuch den Zeitraum von zwei Jahren umfaßt, in Teilbeträgen gezahlt worden sein, wie der bis sechsmal auftretende Zahlungsvermerk „dedit" ergibt. Für die Bürgerbrauer ist es denkbar, daß mit dem Brauen eines Bieres ein Teilbetrag der de taberna-Steuer fällig wurde. In einem späteren für die hauptberuflichen Kretschmer wie für die Bürgerbrauer erlassenen Steuerdekret aus dem Jahre 1477 in dem Liber Magnus (Hs. E. 1, 1 Bl.67) wird bestimmt, daß der Kretschmer neben dem nach alter Gewohnheit von jedem „Bier" Weizen- oder Gerstenbier zu zahlenden einen Vierdung drei weitere geben solle, und zwar dies „ehdem er ein anderes anhebt zu brewen, und sal ein anderes nicht anheben zu brewen, er habe denn zuvor von dem forign die genanten drey firdung bezahlt". Der Bürgerbrauer soll ebenfalls von jedem „Bier" eine Mark geben, „ehdem man anczundt". Eine ähnliche Bestimmung kann deshalb durchaus schon 1403/04 gegolten haben und die mehrfachen Zahlungsvermerke erklären.

Bisher wurde lediglich die Möglichkeit erwähnt, daß der Bürgerbrauer die Ausübung seiner Berechtigung seinem Mieter übertrug, darüber hinaus gibt es aber mit Sicherheit Fälle, wo es sich bei dem Mieter, der de taberna steuert, um einen solchen eines Kretschamhauses handelt. Wie schon erwähnt wurde, zahlen auch die Kretschmer als Gewerbesteuer die de taberna-Abgabe, und ferner ist bereits für diese Zeit die Einrichtung des Mietkretschams bezeugt, wie aus einer noch zu besprechenden Eintragung in Liber Magnus (Hs. E. 1, 1 Bl. 47) aus dem Jahre 1405 hervorgeht.

f) Das Steuerbuch von 1403/04 als Erkenntnismittel für die Größe Breslaus bei seiner Anlegung

Das Steuerbuch von 1403/04 ist durch die Aufzeichnung der Brauberechtigungen ein Mittel mehr, um die Größe Breslaus bei seiner Gründung aufzuzeigen. Für Schlesien im allgemeinen stellt Latzke[77]) fest, daß den Siedlern beim Gründungsvorgang einer Stadt als Bestandteil des Bürgerrechts das Braurecht für ihre Hofstätten verliehen wurde. Die gleiche Feststellung, daß in der später durch ihre Brauberechtigung bevorrechtigten Grundbesitzerklasse die eigentliche ehemalige Marktgenossenschaft zu erblicken sei, trifft Löhdefink[78]) für das Braurecht Hannovers. Für Schweidnitz im besonderen weist Bunke[79]) die Berechtigung zur Gleichsetzung der späteren

[77]) Latzke, S. 89. [78]) Löhdefink, S. 12. [79]) Bunke, S. 26.

Brauhöfe mit den bei der Stadtgründung angelegten Vollhöfen nach. Bunke glaubt lediglich Breslau von der in Schlesien sonst üblichen Organisation des Brauwesens, die der von Schweidnitz völlig ähnelt, ausnehmen zu müssen[80]). Für eine derartige Ausnahme liegt aber nach den durch das Steuerbuch von 1403/04 gewonnenen Erkenntnissen keinerlei Grund mehr vor. Dieses kann deshalb als Vergleichsquelle für die Größe Breslaus bei seiner Anlegung mit der anderer Städte herangezogen werden.

In den vier alten Stadtvierteln (dem Kaufmanns-, Fleischer-, Großen und Kürschner-Viertel) sind nach dem Steuerbuch von 1403/04 insgesamt 247 Grundstücke, im Mälzer- und Walgasseviertel, in der Neustadt und auf dem Sande insgesamt 70 Grundstücke brauberechtigt.

Häuser soll das damalige Breslau nach einer Angabe Kloses[81]) 850 gehabt haben. Auf der Barthel Weinerschen Karte von 1562 zählt man für den alten Stadtkern ungefähr 1200, während die Straßen, auf denen de taberna-Steuer gezahlt wird, rund 750 Häuser aufweisen. Da nur 400 bis 500 Häuser brauberechtigt gewesen und die späteren Kretschame stark überwiegend Eckhäuser sind, mögen die brauberechtigten Grundstücke der ersten Zeit Eckgrundstücke und deren benachbarte Grundstücke gewesen sein und viele Baulücken bestanden haben. Auch bei Anlegung der Neustadt Prag sind zuerst die Eckhäuser (als Richthäuser) gebaut worden[82]). Offenbar sind in Breslau die späteren Häuser in den Baulücken nicht brauberechtigt gewesen. Ferner ist aber wohl entscheidend, daß die vermögenden Kreise als Großsteuerzahler, wie bereits erwähnt, nicht in dem Geschoßbuch von 1403/04 erscheinen oder, soweit sie Ratsmitglieder sind, mangels einer Besteuerung ebenfalls nicht genannt werden. So dürfte sich insbesondere die geringe Zahl von nur 17 de taberna-Steuerzahlern auf dem Ring erklären. Ferner ist auch der Verzicht auf die Ausübung des bürgerlichen Brauurbars seitens der Patrizier denkbar, die an Stelle selbst gebrauten Bieres das beliebte Schweidnitzer Bier kauften. Zu den im Steuerbuch von 1403/04 genannten brauberechtigten Grundstücken sind somit noch hinzuzuzählen: Der Besitz des Lokators, das Grundeigentum der Ratsmitglieder, die Pfarrhäuser, der Grundbesitz der nicht im Geschoßbuch von 1403/04 angeführten Großsteuerzahler sowie die durch die Nichtausübung des Brauurbars steuerlich nicht erfaßten, ehemals aber brauberechtigten Grundstücke. Die Zahl der bei der

---

[80]) Bunke, S. 26, Anm. 90.
[81]) Klose: Von Breslau, Teil II, Brief 90, S. 414 f.
[82]) Anton Hoenig: Deutscher Städtebau in Böhmen ... mit besonderer Berücksichtigung von Prag, Berlin 1921, S. 92.

Stadtgründung ausgegebenen Höfe kann demnach auf 400 bis 500 angenommen werden. Sie läßt auf eine achtunggebietende Größe Breslaus von Anfang an schließen, die in Schlesien nicht ihresgleichen hat.

Für Schweidnitz stellt Bunke[83]) im Jahre 1558 273 Brauhöfe fest und glaubt daher bei der Gründung von Schweidnitz auf 250 bis 300 Gehöfte schließen zu können. Für Brieg berichtet Schaube[84]) für das Jahr 1520 von 204 brauberechtigten Grundstücken. Neumarkt hatte 150 brauberechtigte Grundstücke, die mit 588 „Bieren" ausgestattet waren[85]). Weitere Angaben über die Zahl brauberechtigter Grundstücke in schlesischen Städten macht Bunke[86]): Danach hatten 1677 Jauer 245, Löwenberg 244 Brauhöfe, Bunzlau hatte 190, Striegau 145, Reichenbach 144, Landeshut 112, Freiburg im Jahre 1785 91, Friedland 89, Waldenburg 45, Zobten 87, Gottesberg 194 brauberechtigte Grundstücke. Von außerschlesischen Städten seien folgende erwähnt: Hamburg[87]) wies 1376 457 brauberechtigte Stellen auf, die dann vom Jahre 1542 ab auf 531 angewachsen waren, Lübeck[88]) hatte seit 1669 174 brauberechtigte Grundstücke, Hannover[89]) hatte 1470 430 bis 440 Braugerechtigkeiten, Magdeburg[90]) hatte etwas über 300 Brauhöfe von insgesamt 1800 Grundstücken der Altstadt im Jahre 1712, Meißen[91]) schließlich hatte nach der frühesten Angabe für das Jahr 1512 125 brauberechtigte Häuser von insgesamt 214 Häusern.

2. Die Entstehung des bürgerlichen Brauurbars und der Zeitpunkt seiner Entstehung

Bisher konnte lediglich rein erfahrungsmäßig festgestellt werden, daß eine enge Beziehung zwischen Bürgerrecht und Brauberechtigung bestehen muß, da immer nur in den ältesten Stadtteilen brauberechtigte Grundstücke anzutreffen sind. Es soll nunmehr untersucht werden, bei welchem Stande der städtischen Entwicklung und durch welchen Rechtsakt den Städten das bürgerliche Brauurbar gegeben wurde. Zu dieser Frage werden zwei Meinungen in der Rechtsgeschichte vertreten. Die erste geht dahin, das Braurecht werde von den Städten seit unvordenklicher Zeit in Anspruch genommen, ohne daß es durch ein besonderes landesherrliches Privileg diesen gegeben worden sei. Dieser Ansicht ist insbesondere Löhde-

[83]) Bunke, S. 26.
[84]) Schaube, S. 51.
[85]) Bunke, S. 26.
[86]) Kindler, S. 149.
[87]) Bing, S. 262.
[88]) Albrecht, S. 78.
[89]) Löhdefink, S. 17.
[90]) Neubauer, S. 3.
[91]) Gröger, S. 453.

fink[92]) für Hannover. Er erwähnt zwar eine Urkunde von 1322, in der der Stadt u. a. das Recht, Bier in Tonnen zu verkaufen, gewährt wird, glaubt aber gerade darin die Bestätigung des schon bestehenden Braurechts zu sehen und nicht erst seine Begründung. Die zweite Ansicht geht davon aus, daß das Braurecht wie alle Berechtigungen im Mittelalter Gegenstand einer besonderen Verleihung gewesen sei. Meistens wird in der Verleihung des sog. Meilenrechts die Verleihung des Brauurbars erblickt. Unter dem Meilenrecht[93]), einem hauptsächlich dem deutschen Osten angehörenden, in Schlesien besonders stark entwickelten Privileg, versteht man das Verbot, für den Umkreis einer Meile irgendein Gewerbe zu betreiben, einen Markt abzuhalten oder meistens Schenken oder Fleischbänke zu errichten. Das älteste bekannte Meilenrecht überhaupt hat 1224 die damals mährische Stadt Troppau[94]) erhalten, das sich auf die Schenken beschränkt. Den ältesten Beleg aus dem damaligen Schlesien stellt die Gründungsurkunde Herzog Heinrichs III. von Breslau für Brieg aus dem Jahre 1250 dar, die ebenfalls lediglich die Schenken dem Verbot unterwirft. Kux[95]) und Berger[96]) setzen ohne weiteres die Gewährung des Meilenrechts an eine Stadt mit der Verleihung des Brauurbars gleich. Dieser Gleichsetzung ist Peterka[97]) entgegengetreten, indem er ausführt, man könne dem städtischen Bannmeilenrecht wohl das bürgerliche Braumonopol, keineswegs aber das Braurecht selbst zuschreiben, da dieses schon vorhanden gewesen sei. Er sieht[98]) in dem königlichen Bannmeilenprivileg in Böhmen einen Verzicht des Königs auf die Ausübung hoheitlicher Rechte, nämlich den zugunsten der Stadt erfolgenden Verzicht auf eine etwaige Zulassung von Betrieben. Das Bannmeilenrecht stelle sich in dieser Hinsicht anderen Verzichten der Könige auf Hoheitsrechte zugunsten der Städte an die Seite. Die gleiche Auffassung, daß nicht in der Gewährung des Meilenrechts die Verleihung des Brauurbars liege, teilen, ohne dies allerdings ausdrücklich auszusprechen, Bunke[99]) und Lick[100]), indem sie bereits in der Verleihung des Stadtrechts die Gewährung des Brauurbars an die Stadt erblicken. Beide führen übereinstimmend an, daß irgendwelche Urkunden, aus denen die Verleihung des Brauurbars zu entnehmen sei, nicht vorhanden seien. Aus der mittelalterlichen Wirtschaftsorganisation folge aber, daß dem Bürger die sogenannte „bürgerliche Nahrung", d. h. die Arbeit als Handwerker und Kaufmann, zustehe, zu der auch das bürgerliche Brauurbar gehöre. Dieser

[92]) Löhdefink, S. 6.
[93]) v. Loesch, S. 270.
[94]) Tzschoppe-Stenzel, S. 284.
[95]) Kux, S. 12 u. 159.
[96]) Berger: Nordmähren, S. 358.
[97]) Peterka, S. 40.
[98]) Peterka, S. 38.
[99]) Bunke, S. 6.
[100]) Lick: Zwittau (1937), S. 115.

für den ganzen deutschen Osten sicherlich zutreffenden Auffassung, daß automatisch in der Erteilung des deutschen Stadtrechts die Gewährung des Brauurbars liege, ist auch Latzke[101]). Er tritt aber mit Recht der Auffassung Bunkes[102]) entgegen, daß die Stadt das ihr verliehene Brauurbar an ihre Bürger weiterverliehen habe. Zutreffend stellt Latzke[103]) fest, für die Frühzeit könne man zwischen der Stadt als besonderer Rechtspersönlichkeit und den Bürgern einen Unterschied nicht konstruieren. Die Stadt als kollektiver Begriff (civitas)-Bürgerschaft decke sich vollkommen mit dem der Gesamtheit der Bürger (cives, communitas civium, universitas civium). In den Urkunden wechsle deshalb ständig die Ausdrucksweise. Als Beleg für seine Ansicht nennt Latzke zwei Urkunden. In der ersten, der schon erwähnten Brieger Aussetzungsurkunde von 1250[104]) lautet die Stelle über das Meilenrecht: „infra unius miliaris ductum nullam esse volumus tabernam, per quam (sc. civibus) libertas prestita succidatur." In der Gründungsurkunde des böhmischen Unterkämmerers Benesch von Krawarn-Lobenstein für das damals mährische Bennisch im Oppalande (1253 April 11) lesen wir: „prout sepememorata civitas liberum possit habere processum, omnes tabernas circa ipsam civitatem existentes in nostra hereditate intra miliare inhibemus et precipimus, ut quicumque de circumiacentibus villis civitatis cerevisiam vendere vel tabernam habere voluerit, in ipsa civitate habeat, vendat, possideat sicut et ceteri Lubzenses." Im ersten Falle werde das Meilenrecht gegeben, damit die den Bürgern bei der Aussetzung der Stadt gewährte libertas, nämlich das Braurecht, nicht beeinträchtigt werde, im zweiten Falle werden die Landbewohner, die das Schankrecht anstreben, geradezu veranlaßt, sich in der neuzugründenden Stadt niederzulassen. Die einzelnen Mitglieder der Siedlergenossenschaft hätten beim rechtlichen Gründungsvorgang für ihre Hofstätten das Bürgerrecht und damit automatisch auch das Brauurbar erhalten, dessen Schutz für den Bereich des ländlichen Weichbildes gleichzeitig durch die Erteilung der Bannmeile gewährleistet werde.

Diese Auffassung Latzkes erfährt durch die oben bereits angeführten[105]), von Berger mitgeteilten Urkundenstellen bezüglich Weißkirchens und Znaims ihre Bestätigung. Sie ergeben eindeutig, daß den Bürgern und nicht einer besonderen Rechtspersönlichkeit, der Stadtgemeinde als solcher, und zwar bereits bei der Gründung des Brauurbars als integrierender Bestandteil des Stadtrechts überhaupt verliehen wurde.

---

[101]) Latzke, S. 89.
[102]) Bunke, S. 10 u. 11.
[103]) Latzke, S. 89, Anm. 12.
[104]) Tzschoppe-Stenzel, S. 318.
[105]) S. S. 9 f.

3. Die Gewährung des Meilenrechts an Breslau

In Breslau, für das als typische Stadt der ostdeutschen Rückbesiedlung die Ausführungen über die Entstehung des Braurechts und den Zeitpunkt anwendbar erscheinen, findet sich als frühestes Zeugnis dieser Entwicklung die Bestätigung der Privilegien der Stadt — darunter auch des Meilenrechts — durch Herzog Heinrich IV. am 31. Januar 1272[106]). Die maßgebliche Stelle lautet: „Volumus et omnino prohibemus, ut nullum forum, nullae camerae mercatorum, in quibus panni venduntur vel inciduntur, nullae institae vel crami institorum, nulli pistores, nulla scamna, in quibus panes vel calcei venduntur, nulli carnifices, nulla macella carnium, nulla taberna excepta sola ultra pontem ad spacium unius miliaris a praedicta nostra civitate Vratislaviensi per circuitum tam ex ista quam ex altera parte Odrae fluvii in preiudicium nostrae civitatis construantur." In der die Privilegien seiner Vorfahren bestätigenden Urkunde Herzog Heinrichs V. vom 22. Juli 1290[107]) lautet die auf das Meilenrecht bezügliche Stelle: „Unde dignum fore dinoscitur, ut beneficia beneficiis recompensemus, quod ipsis sub prestito iuramento omnes donaciones, concessiones, iura et privilegia ipsorum, que a nostris patruis et progenitoribus pie recordacionis et communia iura prime locacionis et precipue, ut nulle camere mercatorum, nulli crami, nulli pistores, nulli sutores, nulli carnifices, nulle thaberne sint, nulli mechanici, volumus, ut non infra unius spacium miliaris in preiudicium nostre Wratizlaviensis civitatis, indulta ipsis et concessa emendaremus et confirmaremus, benivole ad ipsorum peticionem iustam et honestam inclinati omnia et singula innovamus, ratificamus et inviolabiliter prestito iuramento perpetue confirmamus."

4. Frühe Zeugnisse für das Dasein einer Zunft von hauptberuflichen Kretschmern

Während die bisher geschilderte Entwicklung des Brauwesens die gleichen Züge aufweist, wie sie in anderen Städten des ostdeutschen Raumes zu finden sind, zeigen sich in Breslau schon frühzeitig Belege, die das Dasein einer hauptberuflichen Kretschmerzunft bezeugen. In Breslau stellt sich diese nicht als eine Zusammenfassung der Vollbürgerschaft zum Zwecke der Ausübung des bürgerlichen Brauurbars dar, sondern sie ist eine Zusammenfassung der das Kretschmerhandwerk als Hauptberuf treibenden Personen, wie

[106]) Korn: Urkundenbuch Nr. 39. [107]) Korn: Urkundenbuch Nr. 56.

etwa der Bäcker für ihr Handwerk. Diese Erscheinung ist eine Sonderbildung Breslaus.

Die Innungen als solche sind zuerst in einer Urkunde Herzog Heinrichs IV. vom 28. September 1273[108]) erwähnt, in der dieser den Bürgern zwei Drittel der Einnahmen aus den Geldern überläßt, die jeder zu zahlen hatte, der in eine Innung aufgenommen werden wollte. („Item concessimus prenotatis civibus, ut id habeant, quod ‚inonghe' vulgariter appellatur, sed non carius quam tribus fertonibus vendi debet.") Die Institution der Innung wird somit nach der von Grünhagen[109]) zuerst dieser Stelle beigelegten und allseits anerkannten Deutung vorausgesetzt und soll einen Bestandteil des Magdeburger Rechts überhaupt darstellen[110]). In den Rechten sämtlicher Breslauer Handwerksinnungen, die nach der Annahme Korns[111]) in die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts zu setzen sind, sind unter den 29 Handwerken ausführliche Bestimmungen de constitucione tabernatorum folgenden Inhalts getroffen: „1. Taberne non debent esse ante civitatem. 2. Item non debent propinare nec tenere hospites nec vendere cervisiam cum integris vasis. 3. Item servi cannonicorum et alii multi emunt super lucrum brasium et illud convertunt in cervisiam et vendunt in civitate et extra et nullum servicium faciunt civitati, et hoc non debet esse. 5. Item cervisia non debet aduci de aliis civitatibus. 6. Item hummulatores non debent commiscere bonum hummulum malo, quia per hoc destruuntur tabernatores. 7. Item alii hospites veniunt ab aliis civitatibus tenentes malos homines, de quibus civitas oprimitur et fit infamis. 8. Item infra miliare non debent esse taberne. 9. Item brasiatores non debent braxare plus, nisi quod bibant per se et cum amicis eorum"[112]).

Schon bei diesen Bestimmungen dürfte es sich kaum um solche handeln, die für die das bürgerliche Brauurbar ausübenden Bürger gelten sollten, als vielmehr um solche, die sich an die hauptberuflichen Kretschmer wenden. Die Stellung dieser Vorschriften innerhalb der die anderen Zünfte betreffenden Bestimmungen weist bereits darauf hin, daß die Betroffenen ebenfalls eine Zunft bildeten. Die das bürgerliche Brauurbar ausübenden Bürger bildeten aber, wie mehrfach zu bemerken ist, keine echte Zunft. Wie Bunke[113]) für Schweidnitz bemerkt, kann die Vereinigung dieser Bürger ihrem Wesen nach nicht mit einer anderen Zunft verglichen werden. Denn

[108]) Korn: Urkundenbuch Nr. 42.
[109]) Grünhagen, S. 31/32.
[110]) Markgraf: Breslauer Stadtbuch, S. XI.
[111]) Korn: Schles. Urk. z. Gesch. d. Gew.-Rechts, S. VII.
[112]) Korn: Schles. Urk. z. Gesch. d. Gew.-Rechts, S. 110, und Urk.-Buch Nr. 68.
[113]) Bunke, S. 55.

ihr gehörten neben Angehörigen der freien Berufe und den Patriziern Handwerksmeister an, die noch Mitglied ihres eigentlichen Berufsverbandes waren. Die Kretschmer-„Zunft" war lediglich der Zusammenschluß der Bürger zur Ausübung des Brauurbars. Auch in Lübeck[114]) bildeten die Braubürger keine handwerkliche Zunft. Es bestand zwar eine Brauerzunft, aber der Name ist insofern irreführend, als „Zunft" in Lübeck lediglich Korporation überhaupt bedeutet, während die Zusammenschlüsse des Handwerks „Ämter" hießen. Lappenberg[115]) berichtet von Hamburg, daß dort die brauberechtigten Bürger nie eine geschlossene Zunft bildeten und nie durch Älterleute, wie die handwerklichen Zünfte, die Ämter, in der Versammlung der erbgesessenen Bürger vertreten waren. Es sorgten z. B. auch nicht die Älterleute für die Güte des Gebräues, sondern vielmehr der Rat der Stadt.

5. Das Kretschmerprivileg König Wenzels von 1390 und das Kaiser Albrechts von 1439 als Bestätigung der privilegierten Stellung der Kretschmerzunft gegenüber den Bürgerbrauern

Selbst wenn aber Zweifel daran bestehen bleiben sollten, daß die innerhalb der Rechte der anderen Handwerksinnungen stehenden Bestimmungen über die tabernatores eine hauptberufliche handwerkliche Zunft betreffen und nicht die Bürgerbrauer angehen, so sind jedenfalls die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts vorhandenen Zeugnisse der einwandfreie Nachweis des Daseins einer hauptberuflichen Kretschmerinnung. Die Besonderheit der Kretschmerinnung in Breslau gegenüber anderen Innungen wird in einer Eintragung im Liber Magnus[116]) hervorgehoben. Die Kretschmer verweigerten einem Barbier lediglich wegen seines Berufes die Aufnahme in ihre Innung. Auf seine Beschwerde hin stellte der Rat am 17. November 1471 fest: „Das die barbire ires hantwerks halben nicht sulche untüchtige lewte sein, das man in der cretsmer czeche alhie, die nicht ein hantwerk, sondern eine hantierung und narung ist, möchte versagn." Die Fassung des Ratsbeschlusses zeigt deutlich die Entstehung des Kretschmergewerbes aus der Hauswirtschaft auf. Eine weitere bemerkenswerte Tatsache war die, daß die Kretschmer- und die Reichkramerinnung keine Hauptzechen waren. Der Grund dafür lag darin, daß es außerhalb Breslaus keine hauptberuflichen Kretschmer gab und die Reichkramer außerhalb

[114]) Albrecht, S. 85.
[115]) Lappenberg, S. 10.
[116]) Hs. E. 1, 1 Bl. 63 R. und Klose: Innere Verhältnisse Breslaus, S. 120.

Breslaus vielfach nicht als Handwerker galten. In einer an König Wenzel am 27. September 1489 gerichteten Adresse sämtlicher Breslauer Handwerksinnungen[117]) stehen die „creytzemer" an der Spitze sämtlicher 35 Zünfte, was als Zeichen ihrer hohen Bedeutung und sicherlich auch als Beweis ihres schon frühen Daseins gewertet werden kann.

Die wichtigste Urkunde in der Frühzeit der Breslauer Kretschmerinnung stellt aber die durch mehrere Jahrhunderte fortwirkende Handwerksordnung König Wenzels vom 4. Januar 1390 dar. Wahrscheinlich haben damals alle Innungen neue Statuten erhalten. Bekannt geworden sind bisher nur die der Mälzer, Kretschmer, Wollenweber, Maler, Gürtler, und zwar alle nur in Abschriften[118]). Das Kretschmerprivileg findet sich in den Akten des vom Jahre 1657 ab als Stadtsyndikus von Breslau tätigen Dr. Andreas Assig[119]). Der Wichtigkeit halber sollen die bedeutendsten Stellen folgen. Nach den bei sämtlichen Handwerksordnungen gleichlautenden einleitenden Worten[120]), in denen König Wenzel die Gründe für seine Gesetzgebung, nämlich die Befriedung der Streitigkeiten zwischen Ratmannen, Bürgern und Handwerkern darlegt, heißt es u. a.: „Zum ersten dass niemandt soll fremde bier schenken heimlich noch offenbahr, wer diss darüber schenket, der soll der ohngenannten stadt geben eine mark, und die kretschmer sollen ihm dass bier nehmen und sollen es schenken im stadt keller, wass darauss geldes wirdt, dass sollen den dienern zuvor mitte lohne, von dem übrigen gelde soll o h n genanndte stadt nehmen zweene pfennige und die kretschmer den 3ten pfennig dazu di faße. Undt wer darumb 3. steuer gebüßet worden zu den vierden mahl, soll man ihm die stadt versagen jahr und tag. Darnach soll niemandt, der außwendig der stadt gesessen ist, bier in der stadt lassen bräuen uf gewin, wer auch mit ihn innunge gewinnen will, der soll zuvor seine gutte handtlung beweisen oder wie er gebohren sey, und soll der stadt geben acht scot und der bruderschaft vier scot zur innunge. Auch soll niemandt seine kretscham bauen aufn lande wieder dass rechte und gewohnheit. Auch soll niemandt inwendig nach auswendig der stadt zu Bresslau freventlich bier schenken, er habe dan ehe seine innung genommen oder thue dass mit rechte. Auch soll kein kretschmer mehr bier bräuen, wenn zu einem mahle in der wochen bey der buße einer marck, der sollen der ohngenannten stadt zwene pfennige und den kretschmern den dritten ..." „Auch soll kein kretschmer

[117]) Hs. E. 1, 1 Bl. 12 R. und Markgraf: Bresl. Stadtbuch, S. 157.
[118]) Markgraf: Breslauer Stadtbuch, S. 159.
[119]) Archivbezeichnung: Lose Akten — N — Kretschmer (Assig) Bl. 71 R bis 73 R.
[120]) Markgraf: Breslauer Stadtbuch, S. 158.

Schweidniz oder ander fremde bier schenken . . ." „Auch soll kein kretschmer in fremde keller bräuen, sondern in die keller, da er wohnt und daselbst soll er es schencken. Auch wass er bier kaufet weder and leuthe, daß soll er lassen schroten, da er wohnet und daselbst schenken. Auch soll kein bürger, der nicht innung hat mit den kretschmern, mehr bräuen wen vier bier in dem jahre, wollte er die schenken, so soll er sich verbinden und soll geben zwey marck und einen heller nach der stadt sazunge, auch mag er sein bier verkaufen wen er will mit ganzen faßen . . ." Die Schlußworte[121]), die in sämtlichen Handwerksordnungen die gleichen sind, ermahnen den Bürgermeister, den Rat und die Bürger, sich jedes Eingriffs in die Rechte der betreffenden Innung zu enthalten.

Die wohl wichtigste Bestimmung des gesamten gesetzgeberischen Werkes König Wenzels ist die, daß der außerhalb der Kretschmerinnung stehende Bürger solle lediglich vier „Bier" brauen dürfen.

Über den Begriff „Bier" ist keine Klarheit zu gewinnen. Günzel[122]) macht nach den Akten der Steuerrektifikationskommission aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts die Angabe, daß es sich bei einem „Bier" um das Brauprodukt von 15 Scheffel Weizen handele, das je nach der Stärke des Einbrauens 30 bis 40 Achtel ergab, das Achtel zu 200 Quart. In Breslau maß das Achtel im Jahre 1716 192 Quart (Hs. O. 144, 11 Blatt 316 R). In Neumarkt[123]) ergab ein „Bier" 20 Achtel. Wiggert[124]) verwendet nach Abgabelisten des kaiserlichen Oberamts aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Begriff „Gebräu". Dieses soll für die genannte Zeit 15 Viertel, vorher 18 und seit 1745 23 Viertel umfassen. Nach einer Bieraufschauerordnung vom 20. April 1638 in der Handschrift Hs. O. 144, 6 Bl. 237 hat dieses nicht mehr als 17 Viertel. Da nach den Wiggertschen Angaben über Breslauer Braumaße[125]) ein Achtelfaß vier Viertelfässern entspricht, so würde nach der Umrechnung ein „Gebräu" nur ein Bruchteil eines „Bieres" nach den Günzelschen Mitteilungen darstellen, so daß sie nicht miteinander identisch sein können. Ob nun aber das „Bier" aus dem Jahre 1390 überhaupt dem der späteren Zeit entspricht, ist nicht erkennbar, so daß sich eine richtige Vorstellung von der Brauproduktsmenge eines „Bieres", wie sie 1390 den Bürgerbrauern zugestanden wurde, nicht gewinnen läßt.

Das Verbot an den Bürgerbrauer, mehr als vier Bier zu brauen; bezeugt jedenfalls den Sieg der hauptberuflichen Kretschmer über die Bürgerbrauer und gibt der Brauverfassung Breslaus gegenüber

---

[121]) Markgraf: Breslauer Stadtbuch, S. 159.
[122]) Günzel, S. 15.
[123]) Kindler, S. 150.
[124]) Wiggert, S. 54.
[125]) Wiggert, S. 299.

der anderer Städte ein völlig abweichendes Gesicht. Das bürgerliche Brauurbar, das für den städtischen Vollbürger eine gewisse wirtschaftliche Reserve in unruhigen Zeiten darstellte, sinkt in Breslau zur völligen Bedeutungslosigkeit herab. Während es in anderen Städten den Braubürgern gelang, einzelne Berufsgruppen, wie z. B. in Hamburg[126]) die Handwerker (spätestens 1529, wahrscheinlich schon erheblich früher, ebenso in Lübeck[127]), von dem Genuß des bürgerlichen Brauurbars auszuschließen, gelang es umgekehrt in Breslau dem Handwerk der hauptberuflichen Bierproduzenten, das Recht der Vollbürger auf die Herstellung und den Schank einer bestimmten Biermenge zu verkürzen. In Breslau wurde damit schon in der Frühzeit des Stadtwesens eine Entwicklung abgebrochen, die insbesondere in den Städten Böhmens zu Zusammenschlüssen der Braubürger, einer Rechtsamgemeinde[128]), führte. Diese stellt als Verband der Braubürger eine Genossenschaft dar, deren Substrat das Braurecht ist. Durch die Errichtung gemeinsamer Brau- oder Malzhäuser wird der genossenschaftliche Zusammenschluß besonders verdeutlicht. Der Zusammenschluß der Braubürger hatte insbesondere auch hinsichtlich des städtischen Vermögens größte Bedeutung. Berger[129]) berichtet von folgendem bemerkenswertem Fall: Herzog Nikolaus von Troppau hatte im Jahre 1281 fidelibus nostris civibus in Jägerndorf einen Wald geschenkt. Den Nutzen aus dieser Schenkung zogen nicht die Gemeinde Jägerndorf oder alle Bürger, sondern nur die Braubürger, die 1281 die gesamte Bürgerschaft gebildet hatten. Als 1860 die Frage auftauchte, ob die Nutzungen des Waldes der Gemeinde Jägerndorf als Gemeindevermögen zustanden oder den brauberechtigten Bürgern innerhalb der Gesamtbürgerschaft als Gemeindegliedervermögen, wurde diese Frage im letzteren Sinne entschieden. Einen ähnlichen Fall stellt Lick[130]) in Zwittau fest. Dort entbrannte der Streit darum, ob die 82 brauberechtigten Ringbürger die Nutzungen des Brauhauses als ihre Rechte in Anspruch nehmen könnten oder ob diese der Stadtgemeinde als solcher zuständen. Auch hier wurde der Streit zugunsten der brauberechtigten Bürger beigelegt.

In Breslau fehlt es selbstverständlich an irgendeinem Vermögensstück, dessen Nutzungen ausschließlich den ursprünglichen Braubürgern zugestanden hat, weil es einen Zusammenschluß der Bürgerbrauer innerhalb der Gesamtbürgerschaft nie gegeben hat.

Ebenfalls hat es in Breslau eine Einrichtung nie gegeben, welche die Brauverfassung anderer Städte im 16. und 17. Jahrhundert be-

---

[126]) Lappenberg, S. 21.
[127]) Albrecht, S. 226.
[128]) Peterka, S. 71 ff.
[129]) Berger: Nordmähren, S. 361.
[130]) Lick: Zwittau, 1937, S. 114—121.

herrschte: das sog. Reihebrauen. Es bedeutet dies, daß der das bürgerliche Brauurbar ausübende Bürger nur innerhalb einer genau bestimmten Reihenfolge brauen darf. Es erfolgt somit eine Aufteilung der Ausnützung des den Braubürgern zustehenden Braurechts, damit wegen der Gleichberechtigung aller brauberechtigten Bürger keiner mehr brauen darf als der andere. Da das Reihebrauen die allgemein verbreitete Nutzungsform des bürgerlichen Brauurbars im 16. und 17. Jahrhundert darstellt, so finden sich in Breslau wegen des Aufhörens des Bürgerbrauens in späterer Zeit keinerlei Spuren einer derartigen Brauordnung. Die Bemerkung Wiggerts auf Seite 42/43 seiner Darstellung, daß wir in Breslau erstmalig im Jahre 1317 von einem bürgerlichen Reihebrauen hören, dürfte auf einer irrtümlichen Deutung einer Eintragung im Henricus Pauper[131]), dem ältesten Rechnungsbuch der Stadt Breslau, beruhen. Es findet sich dort im Jahre 1318 eine Eintragung: „item summa de penis, de cerevisia martiali" (Märzbier, ein Gerstenbier). Da den Bürgerbrauern die alleinige Befugnis zustand, Gerstenbier zu brauen, so glaubt Wiggert aus dieser Erwähnung des Märzbieres unter Verwechslung von Bürgerbrauen und Reihebrauen auf das Vorhandensein der Einrichtung des Reihebrauens zu dieser Zeit schließen zu können. Diese Folgerung ist unzutreffend, da es sich bei dem Reihebrauen vielmehr um eine bestimmte Organisationsform des Bürgerbrauens handelt, die anderswo allgemein erst viel später und in Breslau überhaupt nicht auftrat.

Bemerkenswert ist auch die gleichmäßige Beschränkung des bürgerlichen Brauurbars auf 4 Bier unbeschadet der Grundstücksgröße oder der sonst vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt aufzubringenden Steuermenge. Sämtliche derartige Bemessungsgrundlagen, die für die Größe der Ausnutzung des Brauurbars z. B. in Schweidnitz und in Brieg maßgeblich waren, bleiben für Breslau außer Betracht.

Ehe der Versuch einer Erklärung der andersartigen Entwicklung des Brauwesens in Breslau gegenüber ganz Schlesien gemacht wird, sollen die Ereignisse bis zum Erlaß des Kretschmerprivilegs Kaiser Albrechts aus dem Jahre 1439 geschildert werden. Der Aufstand der Zünfte gegen den Rat im Jahre 1418 hatte wahrscheinlich dazu geführt, daß die Zünfte — darunter auch die Kretschmer — ihre von König Wenzel am 4. Januar 1390 erhaltenen Statuten an Kaiser Sigismund hatten abliefern müssen. Markgraf[132]) folgert dies daraus, daß sämtliche bekanntgewordenen Statuten der Handwerker nur in Abschriften vorhanden sind. Kaiser Sigismund erließ am 23. März

[131]) Grünhagen: Rechnungsbücher der Stadt Breslau, S. 42.

[132]) Markgraf: Breslauer Stadtbuch, S. 159.

1420 Handwerksstatuten für 27 Innungen. Materiell-rechtlich bedeutete dieses Gesetzgebungswerk keine Neuordnung des Gewerberechts[133]). Es wurde lediglich die äußere Stellung der Innungen im Sinne einer unbedingten Stärkung des Rates eingeschränkt. Die 27 früheren einzelnen Handwerksordnungen wurden in einer gemeinsamen Urkunde zusammengefaßt[134]). Auffallend ist das Fehlen der Statuten der Kretschmer und der Mälzer. Wie schon Eulenburg[135]) bemerkt, läßt sich ein Grund für diese eigenartige Tatsache nicht finden. Die Vermutung, daß die Kretschmer sich an dem Aufstand 1418 nicht beteiligt hätten und deshalb vielleicht ihre Statuten hätten überhaupt nicht abzuliefern brauchen, ist nicht zutreffend, da sich sogar unter den bei dem Strafgericht Kaiser Sigismunds Enthaupteten ein Kretschmer befindet[136]), und außerdem die Neuverleihung der inhaltlich gleichen Statuten durch Kaiser Albrecht für eine Ablieferung derselben an Kaiser Sigismund im Jahre 1420 spricht. Wie das gesamte Gewerberecht durch das Werk Kaiser Sigismunds keine Änderung erfuhr, so enthält auch das Kretschmerprivileg Kaiser Albrechts[137]) keine Neuordnung des Brauwesens von Breslau. Es stimmt wörtlich — abgesehen von einigen Satzumstellungen — mit dem König Wenzels überein und enthält insbesondere das Kernstück der früheren Regelung: „So ist ouch sunderlichen unsre meynung, das keyn burger noch mitburger, der nicht ynnunge hat mit den Kretschmern, mer brewen sal wenn fyr byer in dem jar.“ Parallel mit der von Kaiser Sigismund durchgeführten Stärkung des Rates enthält es als einzige inhaltlich neue Bestimmung folgendes: „Auch sullen dy kretschmer nicht sampnunge machen noch keynerley morgensprache haben an des rates lawbe willen und wissen.“ Sie stellt dar eine Milderung des am 13. März 1420 durch Kaiser Sigismund uneingeschränkt ausgesprochenen Verbots jeder Zunftversammlung („das die vorgenante alle und igliche gesworene bruderscheft czechen morgensprache und andere gespreche genczlich und gar zu ewigen zyten absin und nit mere ufgeweket gemacht oder gehalden werden sollen in keinwis“)[138]) und trägt der schon durch Kaiser Sigismund in seiner Handwerkergesetzgebung zum Ausdruck gebrachten Abhängigkeit der Innungen und deren Beschränkung durch die Ratsgewalt Rechnung.

---

[133]) Eulenburg: Innungen Breslaus, S. 12.
[134]) Hs. O. 140.
[135]) Eulenburg: Innungen Breslaus, S. 12.
[136]) Markgraf: Stadtbuch Breslaus, S. 183.
[137]) Hs. E. 1, 1 Bl. 25 R, 26.
[138]) Markgraf: Breslauer Stadtbuch, S. 179.

6. Die Ursache für die andersartige Entwicklung im Breslauer Brauwesen gegenüber sonstigen Städten Schlesiens

Für die ganz andersartige Entwicklung des Breslauer Brauwesens gegenüber anderen Städten Schlesiens durch die Entwicklung einer berufsmäßigen Kretschmerinnung, die das Bürgerbrauen von vornherein zur Bedeutungslosigkeit verurteilte, kann es vielleicht nur die eine Erklärung geben, daß nämlich bereits bei der Neuanlegung der Stadt 1241 Kretschame mit hauptberuflichen Bierherstellern vorhanden waren, die für die Entstehung einer hauptberuflichen Kretschmerzunft einen Ausgangspunkt bilden konnten. In der Urkunde Herzog Boleslaws von Schlesien vom 12. März 1242[139]) heißt es u. a.: „Notum esse volumus presentibus et futuris, quod claustro sanctimonialium in Trebnic dedimus viginti marcas et unam iure perpetuo possidendas de censu kamerarum nostrarum in Wratizlavia pro recompensatione tabernarum et macellarum, quas predicte moniales ab avo et patre nostro, ducibus Zlesie, Cracovie et Polonie iure perpetuo habuerunt. In tabernis enim habuerunt XIX marcas, in macellis vero triginta lapides de sepo, pro quo sepo dedimus duas marcas ad primas XIX tabernarum. Hec enim commutatio facta est propter locationem civitatis Wratizlavie, quam iure Teuthonico locavimus, sine qua commutatione predicta locatio nullo modo perduci poterat ad effectum." Auf andere Urkunden, wie etwa die Herzog Heinrichs I. aus dem Jahre 1224 für das Kloster Trebnitz[140]), in der er dem Kloster tabernam in Wratizlavia in fine pontis verleiht, oder auf den sog. Stiftungsbrief für dasselbe Kloster aus dem Jahre 1203, in dem diesem eine Schenke de Birvechnik in Vratizlav zuerkannt wird und die Grünhagen[141]) an dem Ausgang der heutigen Stockgasse annimmt, braucht nicht eingegangen zu werden, da die Lage dieser Schenken genau nicht mehr feststellbar ist und auch angenommen werden kann, daß sie außerhalb des späteren Stadtgebiets sich befunden haben. Demgegenüber bietet die Urkunde von 1242 den sicheren Beweis dafür, daß innerhalb des für die Anlegung Breslaus vorgesehenen Gebiets bereits Schenken vorhanden waren. Sie boten deshalb von vornherein für das Entstehen einer hauptberuflichen Kretschmerzunft die wichtigste Voraussetzung und dürften damit einer der Gründe sein, die dem Bürgerbrauen von Anfang an in Breslau nicht die Bedeutung zukommen ließen, die es in anderen Städten besessen hat.

---

[139]) Korn: Urkundenbuch Nr. 12.
[140]) Vgl. Tzschoppe-Stenzel, S. 305 Anm. 1.
[141]) Colmar Grünhagen: Abhandl. der Schles. Gesellsch. für vaterländ. Cultur, Philosoph.-histor. Abt. 1866, S. 87 ff.

7. Zeugnisse über das Bürgerbrauen im 15. und 16. Jahrhundert

Wenn auch durch die Kretschmerprivilegien König Wenzels und Kaiser Albrechts das Bierbrauen als Gewerbe der hauptberuflichen Kretschmerzunft anerkannt worden war und die Bürgerbrauer auf die Herstellung einer bestimmten Biermenge beschränkt worden waren, so bedeutete dies noch nicht das völlige Aufhören des Bürgerbrauens in Breslau überhaupt. In einer im anderen Zusammenhang schon erwähnten Willkür des Breslauer Rates aus dem Jahre 1477[142]), in der Steuerbestimmungen für den Wein- und Bierausschank getroffen werden, sind besondere Steuersätze für die Kretschmer wie auch für die Bürgerbrauer vorgesehen. Es heißt dort: „Item alle mitbirger und hantwerkleute, die do merzn adir trenckbir adir girstenbir wirden brewen lassen noch alder gewonheit, sal von itzlichem bir der rat eine mark gefalle, doch den firdung vormals gegeben mit eingeslossen, ehdem man anczundt." Den gleichen Gedanken, daß das Bürgerbrauen eine alte Einrichtung ist, gibt eine etwas frühere Eintragung in Liber Magnus Bd. I[143]) aus dem Jahre 1455 Ausdruck, wo es u. a. heißt: Die Ratmannen und Schöffen hätten sich vereinigt „von wegen der vir mertzen und bier, dy denne ylichte burger noch alter gewonheit zu seinem nutz brawen mag. Also das iderman dieselben vir merzin alle jor nach brewen mag und die legin sal nemlich zwischen dem tage und der feyer heyligen czwelfboten sancti Andree und ostern. Darnach volginde und mag dieselben vir mertzen mit seinem gesinde selber trincken adir schencken nach der stat masse und satzunge adir in uirteln verkowfen." Aber auch noch aus dem 16. Jahrhundert sind zwei Zeugnisse vorhanden, welche die Einrichtung des Bürgerbrauens für diese Zeit bekunden. Bei dem ersten handelt es sich um eine Entscheidung des Rates auf eine Beschwerde der Kretschmerzunft, daß Bürgerbrauer den Schank von Gerstenbier während des ganzen Jahres ohne Einschränkung betrieben hätten. Die darauf ergehende Entscheidung des Rates[144]) vom 28. Oktober 1530 enthält u. a. folgende wichtigen Bestimmungen: „Erstlich weyl girsten zu brawen und vorschencke ein bürgerlich narung ist, das diesen urbar auch nymandis anders denn ein burger, der kein zechgenoss nach keyns handtwerk verwandt noch zugethan ist, pflegen und gebrauchen soll, wann aber einer sein czech aufgeben und burgersnarungk gebrauchen wold, der soll alsdann gleych eyne andern burgern zu brawen und schencken recht und fug haben. Zum andern als ein jedes burgerhauß nach aldter gewonhayt und aussatzung vier bier

[142]) Hs. E. 1, 1 Bl. 67.
[143]) Hs. E. 1, 1 Bl. 96.
[144]) Hs. E. 1, 1 Bl. 123 R, 124.

zu brawen und verschencken recht und fug hot, sollen von jedem burger auch nicht mehr denn vier bier und dieselbe von seyns hauß, dorynnen er setzet und wonet, und sunst von kaynem andern hewsern nach mittungk gebrawet und verschenckt werden."

Die Bedeutung dieses Entscheides liegt somit in zwei Punkten, einmal in der ebenfalls schon bei Hamburg und Lübeck besprochenen Ausschließung der Handwerker vom Bürgerbrauen, die in Breslau allerdings die ihrerseits durch die hauptberuflichen Bierproduzenten, die Kretschmer, in der Biererzeugung auf eine Höchstmenge begrenzten Bürgerbrauer gegenüber den anderen Handwerkern durchzusetzen wissen, und zweitens in der eindeutig ausgesprochenen Abhängigkeit des Braurechts vom Grundstück. Durch diese Urkundenstelle wird die schon bei der Besprechung des Steuerbuches von 1403/04 erkannte Verknüpfung des Braurechts mit bestimmten, innerhalb des ältesten Stadtkerns gelegenen Grundstücken, somit das dingliche Moment als das entscheidende für die Brauberechtigung, erwiesen. Ein etwas späteres Zeugnis für das Bürgerbrauen in Breslau findet sich in einer Ratsentscheidung vom 21. August 1549[145]). Gegenstand dieses Entscheides bildet die Bitte der Kretschmerzunft, ihr das Brauen von Gerstenbier zu gestatten, das, wie die Urkundenstelle in Wiederholung der oben mitgeteilten Urkunde von 1530 besagt, „nymand zu brewen sich anmassen noch gebrauchen soll denn die, so sich ausserhalben der zechen burgers narungk gebrauchen und halden". Der Rat kommt aber dem Begehren nicht nach und erklärt den Antragstellern, daß „solch bierbrewen denen vom zechen zue mercklichen nachteil, schaden und abganngk yrer narungk gereichen würde. Derwegen wir gewilligt und uber eingetragen, das solch anmutten der girsten bier halben ytziger zeit nach aller gelegenheit ins werk zue brenge nicht bequemlich noch nutzlich furzunemen". Spätere Zeugnisse des Bürgerbrauens sind nicht vorhanden. Es darf daher angenommen werden, daß es allmählich von immer weniger Bürgern betrieben wurde, und zwar wegen des Daseins der Kretschmerzunft und wegen der allgemeinen Abkehr von hauswirtschaftlichen Verhältnissen, die den Kauf fremden Bieres lohnender erscheinen ließ. Einen Anhaltspunkt für das völlige Erlöschen dürfte der Ratsentscheid vom 4. Oktober 1696[146]) bilden. Darin wird nämlich der Kretschmerzunft gestattet, in dem von ihr gemeinsam betriebenen Wirtshaus „Zum Goldenen Stern" Gerstenbier zu brauen und auszuschenken. Während also 1549 der Rat noch im Interesse der Bürgerbrauer an deren ausschließlicher Berechtigung, Gerstenbier brauen zu dürfen, fest-

[145]) Hs. E. 1, 1 Bl. 212 R, 213 und lose Akten — N — Kretschmer (Assig Bl. 19). [146]) Lose Akten — N — Kretschmer.

hält, scheint im Jahre 1696 bei den Bürgerbrauern kein Interesse mehr dagewesen zu sein, ihr altes Vorrecht, allein Gerstenbier zu brauen, zu wahren. Das letzte Vorrecht der Bürgerbrauer gegenüber den Kretschmern wird, ohne daß irgendwelche Anzeichen des leisesten Widerstandes der Bürgerbrauer erkennbar sind, an die Kretschmerinnung abgegeben. Darin dürfte das untrügliche Zeichen zu finden sein, daß das Bürgerbrauen sich in Breslau zu dieser Zeit überlebt hatte.

8. Beeinträchtigungen der Kretschmerzunft in ihrer Stellung

Obgleich durch das allmähliche Aufhören des Bürgerbrauens für die Kretschmerinnungsmitglieder eine Monopolstellung für die Herstellung des Bieres und dessen Ausschank begründet worden war, so hat es dennoch zu keiner Zeit an Beeinträchtigungen dieser Stellung gefehlt. Die Klagen über die unzulässige Biereinfuhr nach Breslau reißen durch die Jahrhunderte hindurch nicht ab. 1579 richtete die Kretschmerinnung eine Beschwerdeschrift an den Rat, in der sie sich ganz allgemein beklagte, daß viele Privatpersonen unzulässigerweise Bier schenkten. Der Rat entschied am 27. Oktober 1579[147]), daß die Kretschmerältesten das auf Grund eines derartigen unzulässigen „Privatschanks" geschenkte Bier dem Spital armer Leute zukommen lassen sollten. Im Jahre 1614 beschwerte sich die Kretschmerinnung, daß eine Anzahl Bürger unzulässigerweise Gäste bewirte. Den zehn von der Innung namhaft gemachten Bürgern wurde dies durch das Ratsdekret[148]) vom 16. Dezember 1614 nachdrücklichst verboten. Im 17. Jahrhundert werden die Klagen der Kretschmerzunft über die Beeinträchtigung ihrer Rechte dringlicher und wenden sich besonders gegen die Einfuhr des auf dem Lande von Privatpersonen oder Klöstern hergestellten Bieres nach Breslau und gegen den Ausschank fremden Bieres in den innerhalb der Meile gelegenen und damit zum Bezuge Breslauer Kretschmerbieres verpflichteten Kretschamen. In der sog. Braurbar Instruktion Ferdinands III. vom 28. April 1650[149]) war das Meilenrecht den Städten ausdrücklich verbrieft und die Städte zu seiner Einhaltung verpflichtet worden. Nachdem schon vorher auf die Bitten der Kretschmer gegen die Verletzung ihrer Rechte, wahrscheinlich aber vergeblich, wie aus den ständig wiederkehrenden Beschwerden der Kretschmerinnung zu schließen ist, eingeschritten worden war, erließ das königliche Oberamt am 17. August 1663 ein umfangreiches Dekret[150]), in dem unter Wahrung des Meilenrechts

[147]) Hs. O. 144, 3 Bl. 35 R, 36. [148]) Hs. O. 144, 4 Bl. 288.
[149]) Hs. E. 1, 6 Bl. 10. [150]) Lose Akten — N — Kretschmer (Assig Bl. 49).

es den innerhalb der Meilen liegenden Kretschamen verboten wurde, anderes als das von der Kretschmerinnung hergestellte Bier auszuschenken. Am 23. Oktober 1673[151]) ist die Kretschmerinnung bereits wieder genötigt, unter Bezugnahme auf das Dekret von 1663 dessen energische Anwendung gegen die Verletzer ihrer Rechte vom königlichen Amt zu erbitten.

Aber auch der Rat der Stadt Breslau war bemüht, die berechtigten Interessen der Kretschmerinnung zu wahren. Am 1. September 1666[152]) wandte er sich gegen die Einfuhr des auf dem Lande gebrauten Bieres und gegen den Verkauf des im St. Vinzenz-, Dorotheen- und Adalbertkloster hergestellten Bieres. Es wurden die Kretschmerältesten sowie andere Personen zur Beobachtung und Anzeige der unzulässigen Einfuhr des Bieres nach Breslau ermächtigt. Aber auch die Autorität des Rates reichte nicht aus, um das Meilenrecht gegenüber den Landbewohnern durchzusetzen. Die Kretschmer und die Fleischer griffen daher zur Selbsthilfe, wie aus einem kaiserlichen Reskript vom 12. Oktober 1675[153]) hervorgeht, in welchem die „mit eigenmächtiger Wegnehmung des Bier und Fleisches unlängsthin verübte Excessus" gerügt werden. Erwähnenswert ist an dieser Stelle, daß auch in Lübeck[154]) die Bierhersteller zu derartigen Maßnahmen im Jahre 1665 und einmal 1666 griffen, um das Brauen auf den Landgütern zu verhindern. Hier geschahen diese Aktionen allerdings mit Einverständnis des Rates. Als Gegenschlag unterstellten die Landbegüterten ihre Güter unter den Schutz des Dänenkönigs, der sie als zum Herzogtum Holstein gehörig erklärte. Erst durch eine Reichshofratsentscheidung von 1679 wurden die Beziehungen zwischen den städtischen Bierbrauern und den Landbegüterten wieder normal gestaltet.

In der erwähnten kaiserlichen Anordnung vom 12. Oktober 1675 wird den Klöstern lediglich die Bierherstellung für den Eigenbedarf gestattet, aber der Ausschank für Nichtklosterangehörige verboten. Ferner wird den königlichen Räten die Einfuhr von „allerhand Victualien" einschließlich Bier und Fleisch von ihren Gütern für die Bedürfnisse ihres Haushalts gestattet. Das kaiserliche Oberamt erneuert am 4. August 1679[155]) sein allgemeines Verbot der Einfuhr von Dorfbier in die Stadt. Am 20. September 1681 muß eine kaiserliche Abmahnung[156]) an den Abt von St. Vinzenz erfolgen, sich gemäß dem am 29. Juli 1676 erteilten kaiserlichen Reskript „Unbefugter Extension seines auf seinem in der alldortigen Vorstadt liegenden Stein Kretschamb restringierten Brauurbars" zu enthalten.

---

[151]) Hs. E. 1, 1 Bl. 500, 501.
[152]) Hs. O. 144, 8 Bl. 31.
[153]) Hs. E. 1, 5 Bl. 626.
[154]) Albrecht, S. 233.
[155]) Hs. E. 1, 6 Bl. 95.
[156]) Hs. E. 1, 6 Bl. 174/175.

1684 beschwerten sich die Kretschmer wiederum wegen der unzulässigen Biereinfuhr vom Lande. Der Rat ordnete daher am 25. November 1684[157]) strengste Kontrolle der in die Stadt einzuführenden Waren an den Stadttoren an. Durch ein Ratsdekret vom 24. September 1691[158]) wurden, um die Kontrolle der Biereinfuhr von kaiserlichen Räten und anderen privilegierten Personen zu erleichtern, Passierscheine eingeführt. Fremdes Bier konnten sie nicht eher in die Stadt bringen, „bevor von unser verordneten Kellerherren ein eigenhändig unterschriebener Zeddel geliefert worden, bey welchen Sie denn insonderheit die Anzahl des zupassieren gewilligten Bieres wohl in acht nehmen". Trotz dieser an sich klaren Regelung kam es auch weiterhin zu Streitigkeiten zwischen kaiserlichen Beamten und der Kretschmerzunft. 1709 findet sich unter dem Datum des 1. März eine Entscheidung[159]) des Kaisers Joseph zu dem Streit des Kammersekretärs Ludwig Maximilian Cocx von Onszel und der Kretschmerzunft, nach der diesem das Ausschenken des auf seinen Gütern gebrauten Bieres in Breslau versagt wird. Durch eine Entscheidung[160]) des kaiserlichen Landeshauptmanns wird ihm zwei Jahre später am 8. Januar 1711 die Einfuhr des auf seinem Landgut gebrauten Bieres nach Breslau für den Bedarf seines eigenen Haushaltes erlaubt.

Die Klagen der Kretschmerzunft wegen der Nichtbeachtung ihrer Privilegien dauern auch im 18. Jahrhundert fort. 1708 kam es zu Streitigkeiten zwischen der Kretschmerzunft und der bischöflichen Verwaltung des Domes in Breslau. Die kaiserliche Resolution vom 9. Februar 1708[161]), die daraufhin ergeht, stellt unzulässigen Bierverkauf der bischöflichen Verwaltung an Breslauer Bürger fest und verlangt daher von dieser, daß sie sich auf die Versorgung ihrer Angehörigen mit Bier zu beschränken habe. Im Jahre 1731 richtete die Kretschmerinnung eine umfangreiche Beschwerdeschrift[162]) an den Rat, in der sie mehrere Gutsbesitzer der unzulässigen Biereinfuhr nach Breslau beschuldigte und die einzelnen von den genannten Personen (einem Grafen v. Schlegenberg, einer verwitweten Gräfin von Schlegenberg, einem Grafen Sternberg und dem Sekretär Rößler des Barons von Haugwitz) unzulässigerweise eingeführten Biermengen angibt. Ferner führt die Kretschmerzunft Beschwerde über den unzulässigen Ausschank von Klosterbier an Private und weiter über die unzureichende Kontrolle der Biereinfuhr am Nikolaitor. Das darauf ergehende Ratsdekret vom 31. Januar 1731[163]) er-

[157]) Hs. O. 144, 9 Bl. 199 R.
[158]) Hs. O. 144, 9 Bl. 302 R, 303.
[159]) Hs. O. 144, 11 Bl. 134 R.
[160]) Hs. O. 144, 11 Bl. 188.
[161]) Hs. O. 144, 11 Bl. 110 R, 111.
[162]) Hs. O. 144, 12 Bl. 319 R bis 322.
[163]) Hs. O. 144, 12 Bl. 322.

kennt die gerügten Zustände als ordnungswidrig an und versucht sie abzustellen. Auch hier scheint die Wirkung keine nachhaltige gewesen zu sein, denn die Kretschmerzunft richtete noch in demselben Jahre eine Beschwerdeschrift an den Kaiser, der, wie ein Reskript vom 22. November 1731[164]) ergibt, die Erstattung eines Berichtes an sich über die Möglichkeiten einer Beeinträchtigung der Kretschmer durch die Einfuhr fremden Bieres in die Stadt verlangt.

Da die Lage einer Ortschaft oder eines Kretschams innerhalb der Meile für die Kretschmerinnung wegen ihres monopolartigen Belieferungsrechtes von entscheidender Bedeutung war, so finden sich öfters Nachrichten über Ausmessungen oder sonstige Feststellungen über die Zugehörigkeit eines Ortes zum Belieferungsbereich der Kretschmerinnung. Unter dem 30. Dezember 1702 findet sich eine Erklärung[165]) der Kretschmerinnung, daß das Gut Weide außerhalb der Meile liege, und eine diese Tatsache feststellende Resolutio des Rates vom gleichen Tage. Im Jahre 1704 fanden durch den Feuerwerker und Meilenmesser Meyer in Gegenwart von Ratsherren Ausmessungen über die Meilenzugehörigkeit von Hartlieb[166]), die bejaht wurde, von Dürrjentsch[167]) sowie Sacherwitz[168]) statt, die verneint wurde.

9. Die Rechtsverhältnisse der Breslauer Kretschmerzunft

a) Das Kretschamhaus als Grundlage des Kretschmergewerbes, insbesondere die Bestimmungen über den Mietkretscham

Bereits bei der Erwähnung des Ratsentscheides vom 28. Oktober 1530[169]) war auf die darin ausgesprochene Bindung des bürgerlichen Brauurbars an bestimmte Grundstücke eingegangen worden. Die gleiche Bindung der Brauberechtigung findet sich aber auch bei den Grundstücken der hauptberuflichen Biererzeuger, der Kretschmer. Wie aus dem später noch zu erörternden Urkundenmaterial hervorgeht, war die Ausübung des Kretschmergewerbes an bestimmte Grundstücke gebunden, die räumlich dort zu finden sind, wo die de taberna-Steuer gezahlt wurde, so daß man annehmen muß, daß die Kretschame sich aus den ehemals mit dem bürgerlichen Brauurbar ausgestatteten Grundstücken entwickelt haben. Für die Bildung von Kretschamhäusern kamen insbesondere die verkehrs-

---

[164]) Hs. E. 1, 9 Bl. 185.
[165]) Hs. O. 144, 11 Bl. 2 R bis 5.
[166]) Hs. E. 1. 7 Bl. 436.
[167]) Hs. E. 1, 7 Bl. 445.
[168]) Hs. E. 1, 7 Bl. 454.
[169]) Hs. E. 1. 1 Bl. 123 R, 124.

technisch günstigen Ausfallstraßen und weiter besonders Eckgrundstücke in Frage, so daß oft sämtliche vier Ecken einer Straßenkreuzung mit Kretschamen besetzt waren[170]).

Durch die Bindung des Kretschmergewerbes an bestimmte Grundstücke trat von Anfang an das Problem der Vermietung des Kretschamhauses auf, um einerseits dem zufälligen Eigentümer eines Kretschamhauses die Freiheit seiner eigenen Berufswahl zu sichern und andererseits dem ausgebildeten hauptberuflichen Bierhersteller die Erlangung einer Gewerbestätte zu ermöglichen. In einer Eintragung aus dem Jahre 1405 im Liber Magnus Bd. I[171]) wird daher die Frage des Mietkretschams behandelt und bestimmt, daß ein Kretschamhaus immer nur an einen Kretschmer vermietet werden dürfe. Es heißt dort u. a.: „An der mitewachen vor Oculi haben wir mit unß eldisten gutem rate und von grosser bete der creczmer gmeinlich arm und rich dese nochgeschrebin gesetze obir eingetragen, czum irsten wer forbasme mit den creczmern ynnunge wil gewynne, der sal haben ein elich wib und sal drey mark czu ynnunge gebin, der sal geborn der stat czwo mark unde vom der dritten mark sullen dy gesworn als wil nemen, als se von alders gnome, und das obirge sullen dy gesworn in dy bochse der brudirschaft legin czu besserunge der harnusch und andir der brudirschaft notdurft und nucze. Auch das forbasme nyme czwene creczmer eyn hauss myten und miteinander bir schenken sollen, sundern einer sal alleine ein hauss myten und alleine bir schenken ..." Bemerkenswert ist bei der ersten Bestimmung die für die damaligen Verhältnisse hohe Einwerbesumme von 3 Mark. Diese Summe kann, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt wird, nur für die Mietkretschmer gegolten haben, da das Kretschmerprivileg Kaiser Albrechts von 1439 unter Wiederholung der Bestimmung im Privileg König Wenzels von 1390 für die Kretschmer als Einwerbesumme 12 Skot = ½ Mark nennt und auch die von Kaiser Sigismund am 23. März 1420 verliehenen Statuten für andere Innungen den Satz von 12 Skot als eine wahrscheinlich allgemein übliche Taxe vorsehen. Der nicht durch das Grundstückeigentum belastete Mietkretschmer sollte offenbar auf diesem Wege ausgleichsweise herangezogen werden. Die Frage des Mietkretschams wurde auch später als wichtig angesehen und in den Statuten der Stadt Breslau vom 15. April 1577[172]) behandelt. Dieselben Bestimmungen kehren als Artikel 14 in den Statuten vom 19. März 1588[173]) wieder.

Einleitend wird bemerkt, daß viele Eigentümer von Kretschamhäusern von der Ausübung des Kretschmergewerbes abstünden und

[170]) Wiggert, S. 265.
[171]) Hs. E. 1, 1 Bl. 47.
[172]) Hs. J. 53, S. 33 ff.
[173]) Hs. J. 54.

diese an Kretschmerknechte und -schänken zu unerschwinglichen Mietzinsen vermieteten. Dies führe dazu, daß die Kretschmerschänken, um sich in den Stand zu setzen, den Mietzins aufzubringen, das Bier fälschten und sonstige die Stadtbewohner beeinträchtigende Manipulationen vornähmen. Es wird deshalb angeordnet, daß grundsätzlich jeder Kretschmer mit seinem eigenen Gesinde das Urbar betreiben und nicht durch Mietkretschmer dieses ausüben lassen solle. Ausnahmsweise wird die Übertragung der Ausübung des Kretschmerurbars nur bei Krankheit oder anderen dem Rat angezeigten Hinderungsgründen gestattet. Ferner in den Fällen, wo der Eigentümer das Kretschamgrundstück lediglich „wegen Schulden oder Bürgschaften an sich bracht", es also lediglich zu seiner eigenen Sicherung vor wirtschaftlichen Verlusten erworben habe. Neben den Übelständen, wie sie aus der Vermietung der Kretschmerhäuser an das Kretschmergesinde sich ergaben, müssen später noch starke Mißstände daraus entstanden sein, daß Kretschamseigentümer ihr eigenes Haus vermieteten und sich ein anderes mieteten. Ein Ratsdekret vom 1. Mai 1706[174]) verbietet ausdrücklich dieses Verfahren, da es unter den Zunftgenossen viel Verdruß, Ungemach und Streit erzeugt habe.

Weiter wird in den Bestimmungen der Statuten irgendwelchen Scheingeschäften bei Verkäufen von Kretschamhäusern vorgebeugt, indem ein Kaufvertrag über ein Kretschamhaus nur dann rechtsgültig sein soll, wenn er vor den Kretschmerältesten oder zwei Innungsangehörigen oder sonstigen dazu bevollmächtigten Personen geschlossen werde. Insbesondere soll aber durch diese besondere Kontrolle verhindert werden, daß Leute Kretschamgrundstücke erwürben, die wirtschaftlich dazu nicht in der Lage seien. Offenbar wollte man durch den Ausschluß von nicht zahlungskräftigen Erwerbern der Möglichkeit einer Verschlechterung des Bieres vorbeugen, wie sie bereits bei der Vermietung von Kretschamen an nicht genügend zahlungsstarke Mietkretschmer aufgetaucht war.

Die besondere Stellung, die man damit den Kretschamhäusern im Interesse der Allgemeinheit im Grundstücksverkehr einräumte, zeigt sich auch noch in einem späteren Ratsdekret vom 28. Juni 1622[175]). Die Eigentümer von Kretschamhäusern hatten unter Heranziehung des Artikels 14 der Statuten von 1588 darauf hingewiesen, daß die Veräußerung ihrer Grundstücke sehr erschwert sei und „dass bey itzigen hochbeschwerlichen zeiten es manchem ihres mittels kummerhaftig sein wolte, daß er das seinige nicht deme, so ihm am meisten dafür geben möchte, zu verkaufen macht haben solte". Der Rat ordnete an, daß es Handelsleuten und Handwerkern gestattet

[174]) Hs. O. 144, 11 Bl. 52. [175]) Hs. O. 144, 5 Bl. 140 bis 141 R.

sein sollte, Kretschmerhäuser zu erwerben. Jeder Nichtkretschmer sollte aber nur ein Kretschamhaus erwerben dürfen.

Die gleiche Bestimmung enthält Art. 59 des Kretschmerprivilegs Kaiser Leopolds vom 6. November 1703[176]).

Nach der Mitteilung der Bestimmungen über die Veräußerung eines Kretschamhauses ist bei der Erörterung der Vorschriften über die Mietkretschame noch die Ratsentscheidung vom 3. März 1648[177]) zu erwähnen. Darin wird neben der Regelung anderer Fragen für die Mietkretschmer bestimmt: Von dem Kretschmergesinde darf als Mietkretschmer künftig in die Kretschmerinnung nur aufgenommen werden, wer neun Jahre im Kretschmerhandwerk tätig war. Lediglich für denjenigen, der die Tochter oder Witwe eines Kretschmers heiratete, sollte eine siebenjährige handwerkliche Tätigkeit ausreichen, und er sollte dann als „Wirt" in die Innung aufgenommen werden können. Es war dies überhaupt die einzige Möglichkeit, ein Kretschamhaus zu mieten, da die Vermietung an andere Personen als die eben genannten und an Kretschmersöhne, an Verlobte von Kretschmertöchtern und -witwen ausdrücklich verboten wurde.

Die Vorschrift ist inhaltlich in Art. 62 des Kretschmerprivilegs Kaiser Leopolds übergegangen.

Als eine Vorschrift, die den Schutz von Kretschamseigentümern und Mietkretschmern bezweckt, ist noch ein Ratsdekret vom 25. September 1621[178]) erwähnenswert, daß die Aufkündigung des Mietverhältnisses ein halbes Jahr vor seinem Ablauf zu erfolgen hat, andernfalls sich dieses um ein weiteres Jahr verlängert.

b) Die Zahl der Kretschame und Kretschmer im Laufe der Jahrhunderte

Angesichts der Tatsache, daß die Ausübung des Kretschmergewerbes an den Besitz eines Kretschamhauses gebunden war, ist es selbstverständlich, daß die Zahl der Kretschamhäuser von großer Bedeutung war. Nach dem Steuerbuch von 1403/04 wies Breslau für diese Zeit in der Altstadt einschließlich der Sandinsel 296, in der Neustadt 21 brauberechtigte Grundstücke auf, so daß insgesamt 317 Grundstücke mit der Brauberechtigung versehen waren. Diese 317 ursprünglichen mit dem bürgerlichen Brauurbar versehenen Grundstücke bildeten für das Kretschmerhandwerk den Ausgangspunkt. Es ist selbstverständlich, daß die Kretschmerinnung von vornherein daran interessiert war, eine Übersetzung ihres Handwerks durch eine zu große Zahl von Kretschamhäusern zu verhindern. Ein

[176]) Hs. O. 224.
[177]) Hs. O. 144, 7 Bl. 18 R bis 19 R.
[178]) Hs. O. 144, 5 Bl. 119 R.

Ratsdekret vom 7. April 1582[179]) sagte deshalb der Kretschmerinnung zu, daß der Rat die Eröffnung neuer Kretschamhäuser nicht gestatten werde, weil die Stadt „mit genugsamen Kretschamhäusern versehen und fast überheufet" wäre. Wie groß die Zahl der Kretschamhäuser zu dieser Zeit war, darüber gibt ein im Archiv der Brauer- (Kretschmer-) Innung zu Breslau befindliches Dokument[180]) Auskunft. Es enthält überhaupt die früheste Angabe über die Zahl der Kretschamhäuser, die überliefert ist. Es handelt sich bei der Urkunde um eine Eingabe der Kretschmerinnung an den Breslauer Rat vom 20. März 1589, in der diese vorstellig wird, keinesfalls einem gewissen Jeremias Lindemeß die Eröffnung eines Kretschams auf der Altbüßerstraße zu gestatten, da dort schon zehn Kretschame bestünden. Als Hauptargument wird geltend gemacht, daß „die Anzal der Kretschemheuser albereit auf 206 heuser in der stadt gestiegen, da ihr für wenig jharen nur 168 gewesen, derenwegen durch solche unmassige uberheufung wie bei anderen gewerkken einer den anderen verhindert und fast kein fortkommen und wie fur alters wochentlich brauen kann".

Die darin angegebene Zahl von 206 Kretschamhäusern ist insofern bedeutungsvoll, als nämlich auch später keine höhere Zahl festzustellen ist. Kretschmer spricht zwar in seiner sicherlich auf Grund damals vorhandener Urkunden in den Jahren 1705 bis 1726 entstandenen „Breslographia"[181]), daß „vor alters bis 260 Kretschamhäuser gewesen sein sollen", es dürfte sich aber bei dieser Angabe entweder um einen Fehler des Abschreibers, der anstatt 206 260 schrieb, oder um eine Verwechslung von Kretschamhäusern mit den bürgerbrauberechtigten Grundstücken handeln, da die Zahl der Kretschmer, wie noch dargestellt wird, nie eine derartige Höhe erreichte und die Vereinigung mehrerer Kretschamhäuser in der Hand eines Kretschmers als Notmaßnahme erst in dem schon erwähnten Ratsdekret vom 28. Juni 1622[182]) ausdrücklich gestattet wurde.

Eine Übersicht über die Zahl der Kretschmer und Kretschame durch die Jahrhunderte hindurch gibt Wiggert[183]) in seiner Darstellung. Eine Nachprüfung der für die Jahre 1488, 1489, 1529 angegebenen Zahlen ist nicht möglich, da die Quellenangabe nicht genau genug ist. Die genannten Zahlen dürften nicht zutreffen und Bürgerbrauer mitenthalten, da sie mit den später bezeugten Zahlen nicht in Einklang zu bringen sind. Die erste Angabe über die Zahl der Kretschmer findet sich bei Klose[184]), der für 1499 94 Kretschmer

[179]) Hs. O. 144, 3 Bl. 261 u. Hs. E. 1, 2 Bl. 258 R.
[180]) Bücherschrank 1, Buch Nr. 76, Eintragung Nr. 75.
[181]) Hs. E. 27 Bl. 129.
[182]) Hs. O. 144, 5, Bl. 140, 141 R.
[183]) Wiggert, S. 263.
[184]) Klose: Innere Verhältnisse Breslaus, S. 267, 268.

verzeichnet. Auch eine Nachprüfung dieser Zahl ist nicht möglich, da das von Klose benutzte Urkundenmaterial nicht bekannt ist. Die erste nachprüfbare Angabe über die Zahl der Kretschmer findet sich in der Handschrift Hs. 41, 3 Bl. 139 aus dem Jahre 1556 mit 167 Kretschmern. Es handelt sich bei dieser Handschrift um einen Band einer ganzen Reihe, die Mitgliederverzeichnisse der Breslauer Innungen enthält. Eulenburg[185]) benutzte diese Handschriftenreihe für die Herstellung seiner Tabellen des Breslauer Handwerks. Wiggert hat die von Eulenburg für die Jahre 1544, 1579, 1589, 1596, 1600, 1617, 1640 angegebenen Zahlen der Kretschmer gleichfalls verwertet. Die Schwierigkeit der Benutzung dieser Handschrift liegt darin, daß sich nur in wenigen Fällen die genaue Zahl für das Errichtungsjahr der Liste feststellen läßt, da die später aufgenommenen Meister im Anschluß daran zugeschrieben worden sind, ohne daß das Datum ihrer Zuschreibung angegeben wurde. Die erste Angabe, die der Handschrift Hs. H. 41,3 entnommen ist, stammt nicht wie die Eintragung für die anderen Handwerke aus dem Jahre 1544, sondern aus dem Jahre 1556 (Wiggert benutzt die irrtümliche Angabe von Eulenburg und nimmt das Jahr 1544 als das Aufstellungsjahr der Liste an). Sie enthält 167 Namen, denen noch 17 Namen mit deutlich anderer Tinte folgen, so daß sie zweifellos später hinzugefügt sein werden. Unter diesen 17 Namen befinden sich u. a. ein Max Poppel, Jacob Bienewald, Jacob Kretschmer, Peter Heinrich, die nach dem Bürgerbuch Hs. 40, 5 Blatt 160 erst am 6. Februar 1572 das Bürgerrecht erworben haben, somit nicht schon 1556 Kretschmer gewesen sein können. Von den anderen Angaben sind noch die für das Jahr 1596 (Hs. H. 41, 6 Bl. 66) mit 192 und die für 1640 (Hs. H. 41, 9 Bl. 168) mit 94 Kretschmernamen verwertbar. Bei der ersteren ist nach dem 192. Namen ein deutlicher Einschnitt erkennbar, und auch bei der zweiten ist ein Abschnitt ersichtlich, weil eine neue Handschrift mit anderer Tinte beginnt. Außerdem finden sich auch bei dem letzteren Falle unter den neuen Namen ein Lorenz Prädel, David Reich und Balthasar Weber, von denen die ersten beiden nach der Handschrift Hs. O. 225, 2 erst im Jahre 1641 und der dritte 1643 in die Kretschmerinnung eingetreten sind. Die für die anderen Jahre genannten Zahlen erscheinen zweifelhaft, da eine klare Scheidung von den sonstigen Namen nicht erkennbar ist, so daß sie kein zuverlässiges Bild von der Stärke der Innung in den angegebenen Jahren bieten.

Bemerkenswert ist aber die Übereinstimmung der Angabe aus dem Jahre 1556 mit 167 Kretschmern und der Zahl der in der Bitt-

---

[185]) Eulenburg: Drei Jahrh. städt. Gewerbewesens, S. 278/79.

schrift der Kretschmerinnung von 1589 angegebenen 168 Kretschame, die noch wenige Jahre vor dem Jahre 1589 bestanden haben sollen.

Von weiteren Nachrichten über die Zahl der Kretschmer ist eine Liste im Innungsarchiv der Brauer-(Kretschmer-)Innung[186]) bedeutungsvoll. Sie enthält die Namen von Kretschmern, auf die bei dem Tode eines Zunftgenossen das dessen Hinterbliebenen gezahlte Sterbegeld umgelegt wurde. Für das Jahr 1601 finden sich dort 202, für 1602 205, für 1617 201, 1626 195, 1630 165 Namen von Kretschmern verzeichnet. Diese Angaben werden durch eine Quelle des Stadtarchivs der Stadt Breslau (Hs. O. 225, 1) bestätigt, die für das Jahr 1625 195 Kretschmer verzeichnet. Der Höchststand von 205 Kretschmern im Jahre 1602 ist auch später nie mehr erreicht worden.

Die Zahl der Kretschamhäuser wird 1657[187]) auf 206 angegeben. Auch 1667 finden sich noch 206 Kretschamhäuser in der Handschrift Hs. O. 225, 2. Hier wird aber bereits vermerkt, daß nur 150 Brauer vorhanden seien. Für das Jahr 1674 und 1677 finden sich im Innungsarchiv[188]) Nachrichten, wonach zwar von 206 Kretschamhäusern gesprochen wird, aber 1674 werden 54 und 1677 59 Häuser als nicht beurbart angegeben. Es wird somit immer noch in den Nachrichten dieser Zeit von dem Höchststand der 206 für die Ausübung des Kretschmergewerbes bereitstehenden Häusern ausgegangen, aber praktisch wurde nie mehr in einer derartig hohen Zahl von Grundstücken das Kretschmergewerbe betrieben. 1698 finden sich in einem Bittgesuch an den Rat vom 6. August[189]) 144 Namen von Kretschmern. In dem Kretschmerprivileg Kaiser Leopolds von 1703 wurde den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen, indem Art. 60 davon spricht, daß die Stadt Breslau mit 150 Kretschamhäusern versehen und daß unter Heranziehung des Ratsdekrets von 1582 die Einrichtung neuer nur bei gänzlicher Veränderung der Verhältnisse mit Genehmigung des Rates gestattet ist.

Einer Verringerung der Kretschamhäuser stand man immer wohlwollend gegenüber, wie aus einem Ratsdekret vom 3. März 1648[190]) hervorgeht, das die Benutzung eines Kretschamhauses für jedes andere Gewerbe ohne jedes Hindernis gestattet. Die städtische Befundsspezifikation aus dem Jahre 1726 in Hs. K. 87 verzeichnet 153 Kretschamgrundstücke. Auf Blatt 43 derselben Handschrift befindet sich ein Verzeichnis der Zünfte Breslaus aus dem November

---

[186]) Bücherschrank 1, Buch-Nr. 56.
[187]) Archiv der Brauer-(Kretschmer-)Innung, Bücherschrank 1, Buch-Nummer 55, Bl. 1 R.
[188]) Bücherschrank 1, Bücher Nr. 195/96.
[189]) Lose Akten — N — Kretschmer.
[190]) Hs. O. 144, 7, Bl. 18 R bis 19 R.

von 1741, das 148 Kretschmer führt. 1790 verzeichnet Zimmermann[191]) 127 Kretschmer. Im 19. und 20. Jahrhundert ist infolge des Vordringens des Bieres fabrikmäßig betriebener Brauereien die Zahl der Kretschmer und demzufolge der Kretschame im ständigen Sinken begriffen. 1842 gab es noch 77 Kretschmereien, 1900 19, 1913 13 und heute sind es noch 8, und zwar:

Schwarzer Adler, Ohlauer Straße 70,
Birnbaum, Breite Straße 7,
Grenzhaus, Nikolaistraße 53,
Weißes Haus, Neumarkt 27,
Goldener Hecht, Reuschestraße 65,
Drei Kronen, Altbüßerstraße 23/Kupferschmiedestraße 5/6,
Goldene Marie, Breite Straße 39,
Meerschiff, Reuschestraße 28.

c) Die Malzhauskontribution

Für die Behauptung, daß die Kretschame aus den ehemals brauberechtigten Bürgerhäusern hervorgegangen sind, ist bisher der Beweis nicht erbracht worden. Es soll dies nunmehr versucht werden. Noch heute sind deutliche Nachwirkungen des früheren Daseins eines Kretschams bei einzelnen Breslauer Grundstücken vorhanden, obgleich schon seit Jahrzehnten oder Jahrhunderten eine Kretschmerei in diesen nicht mehr betrieben wird.

Ende des 16. Jahrhunderts war die Errichtung eines Malzhauses erforderlich, dessen Bau und Betrieb der Kretschmerinnung durch die Entscheidung des Rates vom 19. Mai 1589[192]) gestattet wurde. Der Betrieb dieser innungseigenen Einrichtung machte die Erhebung einer besonderen Umlage bei den Innungsmitgliedern erforderlich, die bei dem Eintritt in die Innung in Höhe von 54 Talern fällig war. Durch ein Ratsdekret vom 29. Dezember 1590[193]) war bereits eine Ausnahme von dieser Kontributionspflicht für die Söhne von Kretschmern, die Verlobten der Töchter und Witwen von Kretschmern bei deren Aufnahme in die Innung gemacht worden.

Im Jahre 1622 richtete die Kretschmerinnung eine Beschwerdeschrift an den Rat. Sie führte darin aus, daß Kaufleute und Handwerker oft Kretschambäuser erwürben und diese dann zu ihrem Nutzen an andere zur Ausübung des Kretschmergewerbes vermieteten. Während aber diejenigen, die das Kretschmergewerbe betreiben wollten, bei ihrem Eintritt in die Innung die Malzhauskontribution von 54 Talern erlegen müßten, seien die Erwerber von

[191]) Beyträge Bd. 11, S. 385.
[192]) Hs. O. 144, 5 Bl. 125 R.
[193]) Hs. O. 144, 5 Bl. 126.

Kretschamhäusern bisher von dieser Verpflichtung frei, obgleich sie ihren Nutzen aus den Häusern durch deren Vermietung zögen. Die Innung bat daher, die Kontributionspflicht auf die Erwerber von Kretschamhäusern auszudehnen, auch wenn diese selbst das Kretschmergewerbe nicht betreiben sollten. Der Rat kam in seiner Entscheidung vom 4. Februar 1622[194]) dem Begehren der Innung in vollem Umfange nach und ordnete an, daß die Erwerber sämtlicher seit dem 1. Januar 1621 erworbener Kretschamhäuser die Kontribution zu zahlen hätten, und daß kein außerhalb der Innung stehender Bürger ein Kretschamgrundstück erwerben könne, bevor er nicht die Malzhauskontribution erlegt hätte. Zu den durch das Ratsdekret vom 29. Dezember 1590 von der Kontributionspflicht gemachten Ausnahmen werden in dem Bescheide vom 4. Februar 1622 ausführliche Erläuterungen gegeben: Der Grundsatz ist der, daß nur der von der Kontributionspflicht befreit bleiben soll, dessen unmittelbarer Vorgänger die Kontribution erlegt hat. Befreit sein sollen von der Kontribution folgende Angehörige des Kretschmers, der diese selbst erlegt hat: sein Sohn, der Verlobte seiner Tochter oder seiner Witwe. Nicht befreit sollen demnach sein 1. der Enkel eines Kretschmers, 2. der Verlobte der Witwe eines Kretschmersohnes, weil deren erster Ehemann als Kretschmersohn befreit war, 3. der Verlobte einer Kretschmerenkeltochter, weil deren Vater nicht kontributionspflichtig war, 4. der zweite und folgende Ehemann einer Kretschmertochter, weil deren erster Ehemann von der Kontributionspflicht befreit war, schließlich 5. der Verlobte einer zum zweitenmal verwitweten Kretschmerwitwe (also der dritte Ehemann), weil deren zweiter Ehemann nicht kontributionspflichtig war.

Die gleichen Bestimmungen enthält das Kretschmerprivileg Kaiser Leopolds von 1703 in seinem Artikel 3.

Die Nachwirkung dieser Kontributionspflicht bis in die heutige Zeit zeigt sich darin, daß noch gegenwärtig zahlreiche in der Innenstadt gelegene Grundstücke der Kretschmerinnung in einem bestimmten Falle kontributionspflichtig sind. Nach einer von der Kretschmerinnung aufgestellten Liste handelt es sich um 154 Grundstücke. Diese Liste wird im Anhang abgedruckt. Es darf zu ihr bemerkt werden, daß sie in vielen Fällen heut nicht mehr zutrifft, da die Kontributionspflicht aus irgendwelchen Gründen erloschen ist. Durch Einsicht in die Grundbücher konnte ermittelt werden, daß z. B. bei Nr. 7, 17, 23, 79 eine Kontributionspflicht nicht mehr besteht.

Wo eine solche auf einem Grundstück ruht, ist sie in den 60er oder 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Abteilung II des

[194]) Hs. O. 144, 5 Bl. 123—125 R. und Hs. J. 107, Bl. 273.

Grundbuchs des betreffenden Grundstücks eingetragen worden. Als Beispiel mag der Eintragungsvermerk auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks Breite Straße 7 (Amtsgericht Breslau, Innere Stadt, Band 72, Blatt Nr. 2619) erwähnt werden:

„Wenn dieses Grundstück von einer Person, welche des Kretschmer-Urbars nicht ist und außerhalb desselben steht, ererbt, erkauft oder durch Tausch erworben wird, so ist der Erwerber verpflichtet, eine Kontribution von 43 Taler 6 Silbergroschen Kourant aufgewertet auf 32,40 Goldmark alsbald bei dem Erwerbe an die Kasse des Kretschmer-Mittels zu Breslau zu zahlen."

In der der Eintragung zugrundeliegenden Erklärung des Grundstückseigentümers erkennt dieser an, „daß sein Grundstück zu den 154 Kretschamhäusern gehöre, für welche die von Kaiser Leopold mittels privilegii vom 6. 11. 1703 landesherrlich bestätigte Zunftordnung des Kretschmermittels zu Breslau nach deren § 60 verbindliche Kraft habe und daß demzufolge nach dem Inhalt der Art. 3, 59, 60 der Zunftordnung auf seinem Grundstück als eine Reallast die Verbindlichkeit hafte, daß, wenn das Haus von einer Person, welche des Kretschmer-Urbars nicht ist und außerhalb desselben steht, ererbt, erkauft oder durch Tausch erworben wird, der Erwerber eine Kontribution von 54 Taler Schlesisch oder 43 Taler 6 Silbergroschen Kourant alsbald bei dem Erwerbe an die Kasse des Kretschmermittels in Breslau zahlen muß". Erwähnenswert ist ein Fall, wo von einem Erwerber eines derartigen Grundstücks, ehe die Kontributionspflicht im Grundbuch eingetragen war, geltend gemacht wurde, daß er nicht kontributionspflichtig wäre, weil er nicht Angehöriger der Kretschmerinnung wäre. In einem Urteil des kgl. Stadtgerichts zu Breslau vom 3. Dezember 1866[195]), das vom Appellationsgericht zu Breslau am 25. April 1867 bestätigt wurde, wurde der Erwerber zur Zahlung der Kontribution verurteilt und ausgeführt, daß die Kretschmerzunftordnung von 1703 durch die landesherrliche Bestätigung Kaiser Leopolds am 6. November 1703 als gesetzgeberischer Akt auch Wirkungen gegen Nichtzunftangehörige zeitige und daß die Nichteintragung der Kontributionspflicht im Hypothekenbuch als selbständiger Reallast bedeutungslos für deren Bestand sei.

Die Bedeutung der in der Liste verzeichneten Grundstücke für die Kretschmerinnung erschöpfte sich nicht nur in der Kontributionspflicht, sondern lag noch darin, daß nur die in diesen Grundstücken urbarenden Kretschmer als berechtigt angesehen wurden, die der Innung gehörigen Malzhäuser zu benutzen, und ebenso waren auch

---

[195]) Archiv der Brauer- (Kretschmer-) Innnung, Prozeßakten: Kretschmermittel gegen Rechtsanwalt Tantz.

nur sie an den Pachtzins des ursprünglich von der Innung gemeinsam betriebenen, später verpachteten Bitterbierhauses (Schweidnitzer Straße 53) beteiligt. § 65 des an die Stelle der Zunftordnung vom 6. November 1703 getretenen Innungsstatuts vom 5. 10. 1888/28. 5. 1889 spricht diese Vorzugsstellung der in diesen 154 Grundstücken urbarenden Kretschmer aus.

Von der Innung selbst ist in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts die Auffassung vertreten worden, daß durch den Erlaß der Gewerbeordnung das den in den 154 Grundstücken ihr Gewerbe betreibenden Kretschmern zustehende ausschließliche Nutzungsrecht aufgehoben worden sei und auch den übrigen Innungsmitgliedern zukomme. Durch ein Erkenntnis des kgl. Stadtgerichts vom 28. September 1878[196]), bestätigt durch das Reichsgericht am 5. Februar 1880, wurde aber festgestellt, daß die mit dem Besitze gewisser Häuser verbundenen Privatrechte, die zwar historisch mit der ausschließlichen Gewerbeberechtigung dieser Grundstücke zusammenhängen mögen, durch die Gewerbeordnung unberührt geblieben seien und daß es mit dieser durchaus vereinbar sei, wenn einzelne Mitglieder der Innung statutarmäßig einen bestimmten Teil des Innungsvermögens allein benützen.

Die weitere für diese Abhandlung entscheidende Bedeutung der Liste der 154 kontributionspflichtigen Grundstücke liegt aber darin, daß aus ihr die Identität, wo de taberna gezahlt wurde, und der späteren Kretschamhäuser ersichtlich ist. Wenn auch unter den de taberna-Zahlern sich die Kretschamseigentümer befunden haben, so gab es um 1403 keinesfalls mehr als 100 Kretschame, da die früheste Angabe über die Kretschmer im Jahre 1499 94 nennt, und jeder Kretschmer nur ein Kretschamhaus besaß, so daß die über diese Zahl hinausgehenden Kretschame — es waren ja eine Zeitlang 206 — später entstanden sind. Da die Liste der kontributionspflichtigen Grundstücke eine Lokalisierung von 154 Kretschamen ermöglicht, so ist ein Vergleich mit den Angaben in dem Steuerbuch von 1403/04 möglich. Dieser ergibt aber, daß die Kretschame auf den Straßen zu finden sind, wo die Braubürger de taberna steuerten, so daß die Kretschame aus den mit dem bürgerlichen Brauurbar ausgestatteten Grundstücken erwachsen sein müssen.

d) Die Aufnahme- und Ausbildungsvorschriften

Die besondere Eigenart des Kretschmergewerbes kommt am augenfälligsten darin zum Ausdruck, daß nie eine bestimmte Vor-

[196]) Archiv der Brauer- (Kretschmer-) Innung, Prozeßakten: August Werft u. a. gegen das Kretschmermittel.

bildung zum Eintritt in die Innung für den Eigentümer eines Kretschamhauses erforderlich war, sondern daß die Tatsache des Eigentums eines Kretschamhauses allein zum Eintritt in die Innung berechtigte. Der mit dem Grundstück verbundenen Gewerbeberechtigung wurde somit die entscheidende Bedeutung beigemessen. Der Schutz dieser unlöslich am Grundstück haftenden Berechtigung wird durch das Ratsdekret vom 3. März 1648[197]) unterstrichen, das die Übertragung des Kretschmerurbars von einem Kretschamhaus auf ein anderes Bürgerhaus ausdrücklich ausschließt.

Diese Bestimmung findet sich inhaltlich in Art. 61 des Kretschmerprivilegs Kaiser Leopolds.

Trotz der überragenden Bedeutung der mit dem Grundstück verbundenen Gewerbeberechtigung wurden persönliche Momente nicht völlig außer acht gelassen, wie eine Ratsentscheidung vom 13. August 1677[198]) zeigt. Die Kretschmerinnung hatte einem Erwerber eines Kretschamhauses nur deshalb den Eintritt in die Innung verweigert, weil er vorher das Schweineschneiden betrieben hatte. Der Abgelehnte beschwerte sich bei dem Rat der Stadt unter Hinweis auf seinen Eigentumserwerb eines Kretschams, seinen ehrlichen Namen und sein Bürgerrecht und erreichte, daß dieser die Innung anwies, ihn aufzunehmen. Neben der Zahlung der Werbesumme war erforderlich, daß der Bewerber nach einem Ratsdekret von 1505[199]) mindestens 24 Mark, später nach einem Dekret vom 5. Januar 1595[200]) mindestens 100 Mark (für Kretschmersöhne, Verlobte von Kretschmertöchtern und -witwen blieb es bei 24 Mark) als Eigentum vorweisen konnten. Eine fachliche Ausbildung wurde von den Kretschamseigentümern, wie bereits erwähnt, nicht verlangt. Aber auch den Söhnen von Kretschmern war es jederzeit gestattet, sich in die Kretschmerzunft aufnehmen zu lassen. Ein Ratsdekret vom 10. Mai 1608[201]), das Ausbildungsvorschriften für das Kretschmergesinde enthält, spricht dies aus. Für Kretschmergehilfen verlangt dasselbe Dekret eine Tätigkeit von einem Jahr als Neuscholze, von drei Jahren als Hausknecht und von einem und zwei weiteren Jahren als Schenke. Ausdrücklich wird bemerkt, daß, falls ein Schenke den fachlichen Anforderungen nicht genügt, er die dreijährige Schenkenzeit nochmals ableisten solle. Für die Verlobten von Kretschmertöchtern und -witwen wurde eine zweijährige Schenkenzeit als genügend angesehen.

Die Laufbahn der einfacheren Brauknechte regelte auf eine Beschwerde der Innung hin, daß die achtzehn- bis zwanzigjährigen vom

---

[197]) Hs. O. 144, 7 Bl. 18 R bis 19 R.
[198]) Hs. O. 144, 9 Bl. 70.
[199]) Hs. O. 144, 3 Bl. 178.
[200]) Hs. O. 144, 3 Bl. 178 R bis 179 R.
[201]) Hs. O. 144, 4 Bl. 194 R bis 196.

Lande kommenden Burschen nach einer einjährigen Neuscholzentätigkeit und etwa nur eineinhalb- bis zweijährigen Hausknechttätigkeit keinesfalls den Anforderungen eines Brauknechts genügten, ein Ratsdekret vom 5. Januar 1620[202]). Danach durfte zu Brauknechtsarbeiten nur angenommen werden und als Brauknecht bei der Innung nur geführt werden, wer ein Jahr als Neuscholze und sechs Jahre als Hausknecht gearbeitet hatte. Eine Ausnahme wurde lediglich für die gemacht, die die Schenkenlaufbahn eingeschlagen hatten, sie sollten nämlich nach der einjährigen Neuscholzen-, nach der dreijährigen Hausknechts- und nach einer zweijährigen Schenkentätigkeit, insgesamt also nach einer sechsjährigen Ausbildung, als Brauknechte tätig sein dürfen und vor den anderen Brauknechten bevorzugt als Braumeister zugelassen werden.

Die inhaltlich gleichen Bestimmungen sind in Art. 92 des Kretschmerprivilegs Kaiser Leopolds von 1703 enthalten.

Über den Eintritt der Mieter von Kretschamen und damit über eine der wichtigsten Aufstiegsmöglichkeiten des Kretschmerpersonals zum selbständigen Kretschmer sprechen sich die Ratsdekrete vom 28. März 1645[203]) und vom 3. März 1648[204]) aus. Das erstere, das durch das spätere überholt wird, besagt, daß als Kretschmer nur aufgenommen werden kann der Eigentümer eines Kretschamhauses, der Sohn eines Kretschmers, der Verlobte einer Kretschmertochter oder -witwe oder wer die durch das Ratsdekret vom 10. Mai 1608[205]) vorgeschriebene Ausbildung genossen habe. Damit wird vom Mietkretschmer der Nachweis seiner beruflichen Befähigung verlangt.

Im Ratsdekret aus dem Jahre 1648 wird als Mieter eines Kretschams nur zugelassen der Sohn eines Kretschmers, der Verlobte einer Kretschmertochter oder -witwe und wer eine neunjährige Dienstzeit im Kretschmerhandwerk nachweisen kann. Das gleiche Ratsdekret setzt nämlich für die Schenkenlaufbahn eine neunjährige Gesamtdienstzeit voraus und erläßt nur den Verlobten von Kretschmertöchtern und -witwen die letzten zwei Dienstjahre, so daß diese bereits nach einer siebenjährigen Ausbildung als „Wirt" zugelassen werden sollen.

Art. 86 des Kretschmerprivilegs Kaiser Leopolds von 1703 enthält die gleiche Regelung; er verlangt lediglich für die Verlobten von Kretschmertöchtern und Kretschmerwitwen ein schriftlich beurkundetes Eheversprechen.

---

[202]) Hs. O. 144, 5 Bl. 109/10.

[203]) Hs. O. 144, 6 Bl. 319—21.

[204]) Hs. O. 144, 7 Bl. 18 R bis 19 R.

[205]) Hs. O. 144, 4 Bl. 194 R bis 196.

e) Das Kretschmerprivileg Kaiser Leopolds vom 6. Novmber 1703

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wird das Recht des Kretschmergewerbes durch die Privilegien Kaiser Leopolds vom 6. November 1703[206]) zusammengefaßt. Dieser gesetzgeberische Akt bringt keine Neuregelung des Kretschmerrechtes, sondern lediglich eine Kodifikation der insbesondere durch die Ratsdekrete des 16. und 17. Jahrhunderts geschaffenen rechtlichen Zustände. Bei der Darstellung der Dekrete wurde deshalb auf die jeweilige Bestimmung in Kaiser Leopolds Privileg verwiesen. Neben den ganz alten Vorrechten, wie dem Meilenrecht (Art. 2), finden sich die durch die Ratsdekrete ausgesprochene Malzhauskontributionspflicht (Art. 59), die Beschränkung der Zahl der Kretschame (Art. 60), das Verbot der Übertragung der Kretschmergerechtigkeit auf ein anderes Grundstück (Art. 61), die Vorschriften über die Mietkretschame (Art. 62, 86) sowie über die Ausbildung der Brauknechte (Art. 92). Wichtig ist, daß Art. 3 daran festhält, daß bereits das Eigentum eines Kretschamhauses zum Eintritt in die Innung berechtigt. Lediglich die Bestimmungen über die Einwerbesumme werden den Zeitverhältnissen angepaßt. Der Bewerber hat 100 ihm gehörige Taler der Kretschmerzunft zu erlegen. Bei einem Kretschmersohn, dem Verlobten einer Kretschmertochter oder -witwe behält sich die Innung 31 Taler, wovon einen der Zunftnotarius erhält. Bei den Verlobten von Kretschmertöchter und -witwen werden außerdem noch 54 Taler als Malzhauskontribution einbehalten, bis der Eheschluß nachgewiesen wird. Diejenigen von dem Kretschmergesinde, die nach abgeleisteter Dienstzeit sich bewerben, sowie die, welche nicht von der Malzhauskontribution befreit sind, haben für diese die 54 Taler sowie weitere 21 Taler zu zahlen. Ferner werden noch 2 Reichstaler für die Erhaltung des „Goldenen Sterns" erhoben und 10 bzw. 5 Taler (Schlesisch) für die Erhaltung der Schilder und Leichentücher, wenn die Bewerber Kretschmersöhne oder Verlobte von Kretschmertöchtern oder -witwen sind.

Die Bestimmungen des Statuts von 1703 galten durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch und wurden erst am Ende des 19. Jahrhunderts durch das Innungsstatut vom 5. 10. 1888/25. 5. 1889 ersetzt. Dieses paßte die rechtlichen Verhältnisse der Kretschmerinnung den durch die Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über die Innungen an.

---

[206]) Hs. O. 224.

f) Das Fortbestehen der Kretschmerinnung im 19. Jahrhundert und ihr Ende durch die Handwerkergesetzgebung des Dritten Reiches

Das Statut vom 5. 10. 1888/25. 5. 1889 bedeutete in seinen Eintrittsbestimmungen keine Neuregelung gegenüber dem von 1703. Es berechtigte den Volljährigen, der neben den sonstigen Vorbedingungen, wie dem Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte, der Verfügungsberechtigung über sein Vermögen u. a., das Kretschmer- (Brauer-) Gewerbe im Bezirk Breslau selbständig betrieb, zum Eintritt in die Kretschmerinnung, wenn er folgende fachliche Voraussetzungen erfüllte: eine zweijährige Lehrzeit bei einem Mitgliede der Innung, eine dreijährige Gesellenzeit nach Ablegung der Gesellenprüfung und eine weitere dreijährige Tätigkeit als Schänke.

Den Söhnen von Innungsmitgliedern sowie dem, der eine das Kretschmergewerbe fortbetreibende Witwe oder Tochter eines Innungsmitgliedes geheiratet hatte, wurde der Nachweis der dreijährigen Tätigkeit als Schänke erlassen.

Von diesen Bestimmungen, die den Eindruck erwecken, als ob die Innung im 19. Jahrhundert bereits einen bestimmten Befähigungsnachweis erforderte, macht aber § 4 Abs. 2 des Statuts die entscheidende Ausnahme. Er bestimmt nämlich, daß der Nachweis über die erwähnte fachliche Vorbildung nur von dem zu erbringen sei, der „sich nicht im Eigentumsbesitze eines der im Art. 60 des bisherigen Statuts vom 6. November 1703 bezeichneten 154 Kretschamhäusern befindet".

Damit wurde der durch die Jahrhunderte hindurch bestehende Zustand, daß bereits das Eigentum an einem Kretschamhause zum Eintritt in die Innung berechtigte, beibehalten.

Diese Bestimmungen galten auch nach der Neufassung des Statuts vom 9. 12. 1898/19. 6. 1899, das vom 1. April 1899 ab in Kraft trat.

Erst die Handwerkergesetzgebung nach der nationalsozialistischen Machtübernahme schuf auch im Kretschmerhandwerk einen grundlegenden Wandel. Sie ist gekennzeichnet durch die Einführung des Grundsatzes der Pflichtinnung und des sogenannten großen Befähigungsnachweises. Nach § 8 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (RGBl. I S. 493) gehören alle in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden, die das Handwerk ausüben, für welches die Innung errichtet ist, pflichtgemäß dieser an. Nach § 3 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (RGBl. I S. 15) wird aber in die Handwerksrolle nur eingetragen, wer die Meisterprüfung für das von ihm

betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen nach Anhörung der Handwerkskammer Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen.

In Breslau wurde für das Brauer-, Mälzer- und Kretschmerhandwerk eine Handwerkerinnung mit dem Namen Brauer-(Kretschmer-) Innung durch die von der Handwerkskammer am 20. Oktober 1934 erlassene Satzung errichtet.

Nach der Satzung gehören der Innung alle in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden, die eines der genannten Handwerke in Nieder- und Oberschlesien (§ 1 Ziffer 2) ausüben, pflichtgemäß an.

Durch die Ausdehnung des Innungsbezirkes auf die gesamte Provinz Schlesien war das Ende der alten Breslauer Kretschmerinnung gekommen. Ebenso wurde durch die Einführung des großen Befähigungsnachweises der Charakter des Realgewerbes, den die Ausübung des Kretschambetriebes in einem der 154 privilegierten Grundstücke für dessen Eigentümer hatte, beseitigt, indem nunmehr — abgesehen von einer kurzen Übergangszeit — ausschließlich die Ablegung der Meisterprüfung zum Eintritt in die Innung berechtigt und verpflichtet.

Verzeichnis

der der Breslauer Kretschmerinnung kontributionspflichtigen Grundstücke in Breslau

Nr.	Straße	Name des Hauses
1	Albrechtstraße 23	Storch
2	„ 30	Kynast
3	Altbüßerstraße 23 / Kupferschmiedestraße 5/6	Drei Kronen
4	Altbüßerstraße 28	Goldenes Herz
5	„ 42	Drei Anker
6	Bischofstraße 3	Goldener Bischof
7	„ 5	Große Durchfahrt
8	Breite Straße 5	Morgenstern in der Neu-
9	„ „ 7	Birnbaum [stadt
10	„ „ 8	
11	„ „ 9/10	Goldenes Kreuz
12	„ „ 39	Goldene Marie
13	„ „ 40 / Kirchstraße 18/20	Der fliegende Markus in der Neustadt
14	Büttnerstraße 1	Im guten Stall
15	„ 24/25	Blauer Kranz
16	„ 33	Drei Berge
17	Kl. Groschengasse 4	Sieh dich für
18	Herrenstraße 16	An der Mühlpforte
19	„ 17/18	
20	„ 19	Blaues Schiff
21	Junkernstraße 27/29/Schuhbrücke 82	Eberesche
22	„ 28/30	Grünes Bergel
23	Katharinenstraße 19	Katternecke
24	Ketzerberg 1/3 / Poststraße 3	Der grüne Baum
25	Kupferschmiedestraße 11	Weißer Engel
26	„ 2 / Schuhbrücke 27	Saukopf
27	„ 21	Roter Löwe
28	„ 22	Goldener Schwan
29	„ 25	Drei Pollacken
30	„ 31	Drei Kiebitze
31	„ 32	Drei Engel
32	„ 34	Schwarzes Roß
33	„ 36	Goldener Schlüssel
34	„ 39	Bär auf der Orgel
35	„ 44/45	Das Eichhorn
36	Lange Holzgasse 1	Langes Holz
37	Messergasse 4	Gambrinus
38	„ 10	Walfisch
39	„ 37	Drei Rosen

Nr.	Straße	Name des Hauses
40	Neumarkt 1	Steinerne Bank
41	„ 6	Schwarzer Adler
42	„ 7	Weißer Schwan
43	„ 8	Drei Tauben
44	„ 9	Blühende Aloe
45	„ 12	Die Farbe
46	„ 13	Blaue Marie
47	„ 18	Damhirsch
48	„ 19	Goldenes Lamm
49	„ 21	Goldener Stern
50	„ 22	Polnischer Herrgott
51	„ 25	Weißes Roß
52	„ 26	Blaues Haus
53	„ 27	Weißes Haus
54	„ 28	Einhorn
55	„ 35	Schwarze Krähe
56	„ 38	Weißer Storch
57	„ 41	Goldene Sonne
58	Nikolaistraße 8	Drei Eichen
59	„ 10	Weißes Roß
60	„ 13	Gelbe Marie
61	„ 14	Roter Hahn
62	„ 16	Drei Könige
63	„ 53	Grenzhaus
64	„ 65	Feigenbaum
65	„ 66	Die blaue Sonne
66	„ 67	Das goldene Häsel
67	„ 68	Der grüne Löwe
68	„ 69	Grüner Kranz
69	Oderstraße 3	Grüner Hirsch
70	„ 4	Zur schönen Stube
71	„ 6	Fleischhauer-Herberge
72	„ 7	Weißer Bär
73	„ 8	Grünes Bergel
74	„ 10	Weißes Roß
75	„ 12	Zum Grünkegel
76	„ 13	Rotes Haus
77	„ 16 / Messergasse 1	Goldener Leuchter
78	„ 17	Goldener Baum
79	„ 23	Gelber Löwe
80	„ 24	Drei Brezel
81	„ 30	Leinernes Haus
82	Ohlauer Straße 2	Die Löwengrube
83	„ „ 6	Die Hoffnung
84	„ „ 9	Neisser Herberge
85	„ „ 10	Weißer Adler
86	„ „ 11	Großer Christoph

Nr.	Straße	Name des Hauses
87	Ohlauer Straße 12	Zum englischen Gruß
88	„ „ 14	Grünes Bäumel
89	„ „ 18	Goldenes Rössel
90	„ „ 19	Goldener Reif
91	„ „ 21	Grüner Kranz
92	„ „ 22	Goldener Anker
93	„ „ 23	Alter Weinstock
94	„ „ 38	Drei Kränze
95	„ „ 55	Königsecke
96	„ „ 56	Färberecke
97	„ „ 58	Goldene Kanne
98	„ „ 68	Zur goldenen Weintraube
99	„ „ 69	Roter Hirsch
100	„ „ 70	Schwarzer Adler
101	„ „ 75	Drei Linden
102	„ „ 77	Drei Hechte
103	„ „ 78	Drei Kegel
104	„ „ 82	Blauer Strauß
105	Goldeneradegasse 8	Goldenes Rad
106	Reusche Straße 5	Drei Lilien
107	„ 7	Grüne Eiche
108	„ 8	Blauer Stern
109	„ 9	Die drei Barbaren
110	„ 11	Reussenhof
111	„ 28	Meerschiff
112	„ 58	Schiffsanker
113	„ 60	Schwarzer Adler
114	„ 61	Weinberg
115	„ 62	Goldene Rose
116	„ 63	Schwarzkegel
117	„ 64	Grüner Pollack
118	„ 65	Goldener Hecht
119	„ 69	Weißer Löwe
120	Neue Sandstraße 14	Der Grüne Baum
121	„ „ 15	Auf dem Sande
122	„ „ 13	Der schwarze Hans
123	Schmiedebrücke 16	Stadt Warschau
124	„ 17/18	Vier Löwen
125	„ 20	Nußbaum
126	„ 24 / Messergasse 28/30	Blaukegel
127	„ 43	Grüner Kürbis
128	„ 44	Drei Pollacken
129	„ 48 / Messergasse 26	Große Stube
130	„ 49 / „ 21	Rotkegel
131	„ 50	Goldenes Hirschel
132	„ 51	Weißes Haus
133	„ 53	Goldener Adler
134	„ 58	Stadt Danzig

Nr.	Straße	Name des Hauses
135	Schuhbrücke 34	Schafweide
136	„ 53 / Messergasse 27/29	Baumhacker
137	„ 57 / Kupferschmiedestraße 14	Blauer Adler
138	„ 58 / Kupferschmiedestraße 43	Goldenes Stück
139	Schweidnitzer Straße 4	Grüner Adler
140	„ „ 6	
141	„ „ 9	Gerstecke
142	„ „ 30	
143	„ „ 31	Pfeifferhof
144	„ „ 36	Goldene Krone
145	„ „ 37	Meerschiff
146	„ „ 38	Goldene Kugel
147	„ „ 48	
148	„ „ 50 / Junkernstraße 25	Weißer Hirsch
149	„ „ 52	Drei Kirschbäume
150	„ „ 53	Der goldene Stern
151	„ „ 55 / Ohlauer Straße 1	Kornecke
152	Ursulinerstraße 6	Die Judenschule
153	„ 7 / Schmiedebrücke 42	Schwarzer Adler
154	„ 21	Goldener Lachs.

Verzeichnis des Schrifttums

Albrecht, Hans: „Das Lübecker Brauergewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft 1865", Zeitschr. d. Vereins f. Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde, Bd. 17 1915.

Aubin, Hermann: „Die Wirtschaft im Mittelalter", Geschichte Schlesiens, hrsg. von der Historischen Kommission für Schlesien, Breslau 1938, Bd. 1, S. 322 ff.

Berger, Karl: „Geschichte der Stadt Hof", Zeitschrift des Deutschen Vereins für die Geschichte Mährens u. Schlesiens. Jahrg. 11 (1907), S. 189 ff., Jahrg. 12 (1908), S. 10 ff,

„ „Geschichte der Stadt Römerstadt." Zeitschrift d. Deutschen Vereins f. d. Geschichte Mährens u. Schlesiens. Jahrgang 12 (1908), S. 209 ff. u. 339 ff. Jahrgang 13 (1909), S. 60 ff. u. 227 ff.

„ „Die Besiedlung des deutschen Nordmährens im 13. und 14. Jahrhundert." Brünn 1933.

Bing, Wolf: „Hamburgs Bierbrauerei vom 14. bis zum 18. Jahrhundert", Zeitschrift d. Vereins f. Hamburgische Geschichte, Bd. 14 (1909), S. 209 ff.

Bücher, Karl: „Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert", Tübingen 1886.

Bunke, Walter: „Das Brauwesen der Stadt Schweidnitz". Breslau 1935. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, Bd. 35.

Celakovsky, Jaromir: Codex Juris Municipalis Regni Bohemiae, Bd. 1, Prag 1886.

Codex diplomaticus et Epistolaris Moraviae, Bd. 4, Olmütz 1845.

Eulenburg, Franz: „Über Innungen der Stadt Breslau vom 13. bis 15. Jahrhundert", Berlin, Phil. Dissertation, 1892.

„ „Drei Jahrhunderte städtischen Gewerbewesens", Sonderabzug aus der Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1904.

Goerlitz, Theodor: „Das Breslauer Wallonenviertel", Breslau 1937, Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau, Heft 3, S. 77 ff.

Gröger, Helmuth: „Tausend Jahre Meißen", Meißen 1929.

Grünhagen, Colmar: „Rechnungsbücher der Stadt Breslau." Breslau 1860. (Codex diplomaticus Silesiae Bd. 3.)

„ „Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen", Breslau 1861.

Günzel, Gerhard: „Österreichische und preußische Städteverwaltung in Schlesien während der Zeit von 1648 bis 1809, dargestellt am Beispiel der Stadt Striegau", Breslau 1911. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, Bd. 14.

Hoyer, Karl: „Das Bremer Brauereigewerbe", Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1913, Bd. 19, S. 193 ff.

Kindler, Paul: „Geschichte der Stadt Neumarkt", Bd. 1, Neumarkt 1934.

Klose, Samuel Benjamin: „Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau 1458—1526", herausg. von Gustav Adolf Stenzel, Breslau 1847. (Scriptores Rerum Silesiacarum Bd. 3.)

„ „Von Breslau. Dokumentierte Geschichte und Beschreibung in Briefen", Breslau 1781.

Korn, Georg: „Breslauer Urkundenbuch", Breslau 1870.

„ „Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts, insbesondere des Innungswesens aus der Zeit vor 1400" Breslau 1867. (Codex diplomaticus Silesiae Bd. 8.)

Kux, Johann: „Geschichte der Stadt Littau", Brünn 1900.

Lappenberg, J. M.: „Archivalbericht über den Ursprung und das Bestehen der Realgewerberechte in Hamburg", Hamburg 1861.

Latzke, Walter: „Schlesiens Braubürgerschaften", Zeitschrift „Der Oberschlesier", 20. Jahrg. 1938, S. 86 ff.

Lick, Carl: „Zur Geschichte der Stadt Zwittau und ihrer Umgebung", Zwittau 1910.

„ „Beiträge zur Geschichte der Stadt Zwittau und ihrer Umgebung", Zwittau 1937.

v. Loesch, Heinrich: „Die Verfassung im Mittelalter", Geschichte Schlesiens, herausg. von der Historischen Kommission für Schlesien, Bd. 1, Breslau 1938, S. 242 ff.

Löhdefink, August: „Die Entwicklung der Brauergilde der Stadt Hannover zur heutigen Erwerbsgesellschaft", Hannoversche Geschichts-Blätter, 28. Jahrg. 1925, S. 1 ff.

Markgraf, Hermann: „Die Straßen Breslaus nach ihrer Geschichte und ihren Namen", Breslau 1896 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau, Heft 2).

Markgraf, Hermann, und Frenzel, O.: „Breslauer Stadtbuch", Breslau 1882 (Codex diplomaticus Silesiae, Bd. 11).

Mendl, B.: „Breslau zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Eine statistische Studie nach dem Steuerbuch von 1403." Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, 63. Bd. (1929), S. 154 ff.

Neubauer, Ernst: „Kinderbuch der Brauer- und Bäckerinnung der Altstadt Magdeburg", Sonderveröffentlichungen der Ostfälischen Familienkundlichen Kommission Nr. 1, Leipzig 1928.

Peterka, Otto: „Die bürgerlichen Braugerechtigkeiten in Böhmen", Prag 1917.

Schaube, Adolf: „Urkundliche Geschichte der Gründung und ersten Entwicklung der deutschen Stadt Brieg", Breslau 1934.

Tzschoppe-Stenzel: „Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Ober-Lausitz", Hamburg 1832.

Wiggert, Fritz: „Das Brauwesen der Stadt Breslau", Berlin 1930.

Zimmermann, Friedrich Albert: „Beyträge zur Beschreibung von Schlesien: Beschreibung der Stadt Breslau", Bd. 11, Brieg 1794.

Sämtliche Handschriften (Hs.), Urkunden und Lose Akten befinden sich, soweit sie nicht ausdrücklich als im Pr. Staatsarchiv zu Breslau und im Archiv der Brauer- (Kretschmer-) Innung zu Breslau, Schuhbrücke 79, befindlich angegeben sind, im Stadtarchiv der Stadt Breslau.

Lebenslauf

Am 28. Juli 1912 wurde ich als Sohn des Oberstadtsekretärs Alfred Müller und seiner Ehefrau Lucia Müller, geb. Peikert, in Breslau geboren. Ich besuchte die realgymnasiale Abteilung des Maria-Magdalenen-Gymnasiums in Breslau, an dem ich am 1. März 1932 die Reifeprüfung bestand. Von 1932 bis 1936 studierte ich an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau acht Semester Rechts- und Staatswissenschaft. Am 15. Juli 1936 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Staatsprüfung. Vom 1. September 1936 ab befand ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst. Ich war bei dem Amtsgericht in Ohlau, dem Landgericht in Breslau, einem Rechtsanwalt in Breslau und bei dem Amtsgericht in Breslau tätig. Die Verwaltungsstation habe ich bei der „Schlesischen Provinzial-Feuersozietät“ abgeleistet. Am 21. Dezember 1939 bestand ich die große Staatsprüfung. Seit dem 2. September 1939 leiste ich Wehrdienst und bin zur Zeit an der Westfront.

Breslau, Ende Dezember 1939.